

Berichte und Studien Nr. 16

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940

Manfred Zeidler

Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden



Manfred Zeidler

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933 - 1940

Berichte und Studien Nr. 16

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden

Manfred Zeidler

Das Sondergericht Freiberg

Zu Justiz und Repression in Sachsen
1933 - 1940

Dresden 1998

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden
Mommsenstraße 13, 01062 Dresden
Tel. (0351) 463 2802, Fax (0351) 463 6079
Layout: Walter Heidenreich
Umschlaggestaltung: Penta-Design, Berlin
Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Dresden
Printed in Germany 1998

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe gestattet. Belegexemplare erwünscht.

ISBN 3-931648-16-8

Inhalt

1.	Die NS-Sondergerichte – ein aktuelles Forschungsfeld . .	7
2.	Allgemeines zur Sondergerichtsbarkeit in Deutschland ab 1933	11
3.	Die materiellrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte bis zum Kriegsbeginn	15
4.	Exkurs: Justiz und polizeiliche Schutzhaft im Dritten Reich	20
5.	Das sächsische Sondergericht in Freiberg. Organisation, Personal und Behördengeschichte	22
6.	Der Überlieferungsbestand des Gerichts	29
7.	Die Rechtsprechung des Sondergerichts 1933–1940 . .	30
7.1	Allgemeines	30
7.2	Politische Straftaten: Waffenbesitz, Druckschriften- verbreitung, illegale Parteiarbeit	35
7.3	Die „unpolitischen“ Delikte: Heimtücke- und Beleidigungsfälle	40
7.4	Kirchen und Religionsgemeinschaften vor dem Sondergericht	47
7.5	Zusammenfassendes Urteil zur Rechtsprechung	56

8.	Die Neuorganisation der Sondergerichtsbarkeit 1940 und ihre Auswirkungen auf Sachsen	61
9.	Abkürzungen	63
10.	Quellen- und Literaturangaben	64

1. Die NS-Sondergerichte – ein aktuelles Forschungsfeld

Die Sondergerichte des Dritten Reiches „in Strafsachen“¹ sind in den letzten gut anderthalb Jahrzehnten zu einem immer beliebteren Objekt der NS-Forschung geworden, zählten doch zu den insgesamt 16 Angeklagten im Nürnberger Juristenprozeß von 1947 allein drei Vorsitzende von Sondergerichten.² Sondergerichte bildeten zudem keine Ausnahmeerscheinung, sondern repräsentierten bald schon den Normalzustand der Rechtsprechung unter dem Nationalsozialismus.

„Die Sondergerichtstätigkeit“, schrieb Peter Hüttenberger im Jahre 1981, „blieb keineswegs auf die Periode der nationalsozialistischen ‚Revolution‘ beschränkt. Sie wuchs vielmehr auch nach 1934, als illegale kommunistische, sozialdemokratische oder andere oppositionelle Gruppen kaum noch auftraten, stetig an. Unter extensiver Auslegung des Heimtückegesetzes vom Dezember 1934 wurden die Sondergerichte zu dauerhaften Instrumenten der Unterdrückung der öffentlichen Meinung, bzw. [...] vor allem der Repression der alltäglichen Meinungsbekundung. Diese tatsächliche Entwicklung“, so hieß es weiter, „läßt sich nicht aus den Gesetzen und Verordnungen ersehen, sie kann nur durch die Untersuchung der praktischen Rechtsprechung der Sondergerichte belegt werden“.³

Seit Hüttenbergers Detailstudie im vierten Band des Bayernprojekts des Instituts für Zeitgeschichte über Heimtückefälle vor dem Sondergericht München zwischen 1933 und 1939⁴ liegt eine inzwischen kaum noch zu überschauende Fülle von lokalen und regionalen Untersuchungen über die Sondergerichtsbarkeit in allen Teilen des Reiches sowie in den angeschlossenen und besetzten Gebieten vor. Bei dem anhaltenden

1 Der Nationalsozialismus zeichnete sich durch eine Vielzahl von Sondergerichtsbarkeiten aus, wozu neben der Partei- und SS-Gerichtsbarkeit u. a. auch die aus bevölkerungspolitischen Gründen geschaffenen Ahrnerben- und Erbhofgerichte sowie die Erbgesundheitsgerichte gehörten. Ebenso wurde die Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt und eine Vielzahl von Ehren- und Standesgerichten gebildet. Im folgenden geht es allein um die Sondergerichte in (politischen) Strafsachen.

2 Darunter die beiden Vorsitzenden des besonders berüchtigten Nürnberger Sondergerichts Oswald Rothaug und Rudolf Oeschey, die zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurden.

3 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 437.

4 Neben Hüttenbergers Pionierstudie sind die Arbeiten Schimmlers über Berlin und Bästleins über Schleswig-Holstein zu erwähnen. Umfangreiche, d. h. dreibändige Dokumentationen liegen inzwischen über die Sondergerichte in Bremen, Straßburg im totalen Krieg, und Rheinland-Pfalz, Justiz im Dritten Reich, vor. Aus jüngster Zeit stammen die Studien von Mechler, Oehler und Ludewig über die Sondergerichte von Hannover, Mannheim und Braunschweig. Grundlegend als Allgemeinüberblick: Wüllenweber, Sondergerichte im Dritten Reich.

Interesse an diesem Thema wird es, so steht zu vermuten, in absehbarer Zeit, kaum noch eines der gut über 80 NS-Sondergerichte, die je existiert haben, geben, dessen Geschichte nicht geschrieben wurde,⁵ wenngleich schon allein die sehr ungleichmäßige Quellenlage zwangsläufig ein recht unterschiedliches Bearbeitungsniveau bedingt. Neben Darstellungen zu den einzelnen Sondergerichten und ihrer Rechtsprechung insgesamt stehen in letzter Zeit verstärkt Einzeluntersuchungen zu verschiedenen Bevölkerungsgruppen, seien es Priester, Ordensleute, Bauern, Beamte oder zwangsverpflichtete Ausländer, als Angeklagte vor diesen Gerichten.⁶ Ebenso häufig sind Untersuchungen zur Rechtsprechung nach einzelnen Deliktgruppen und Strafgesetzen wie die ‚Blutschutzbestimmungen‘ der Nürnberger Rassegesetze, das Heimtückegesetz von 1934 oder die Volksschädlingsverordnung im Rahmen der diversen Kriegswirtschaftsbestimmungen ab 1939.⁷ Wieder andere Studien konzentrieren sich allein auf die Todesurteile eines bestimmten Sondergerichts und untersuchen diese nach einzelnen Deliktgruppen.⁸

Da mit der zunehmenden Verfestigung der NS-Diktatur und insbesondere mit dem Kriegsbeginn 1939 sich der Schwerpunkt der gesamten Strafrechtsprechung mehr und mehr von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu den diversen Sondergerichtsbarkeiten hin verschob,⁹ erscheint das starke justiz- und geschichtswissenschaftliche Interesse durchaus verständlich und angemessen. Darüber hinaus geht es vielen der erwähnten Arbeiten im Zeichen der Widerstandsforschung um das Andenken an die Opfer dieser Art von Justiz und deren späte Rehabilitierung, wenigstens im politischen und moralischen Sinne, und – nicht zuletzt – um die Justiz selber und die vielfältige Verstrickung ihres Personals, seien es Richter, Staatsanwälte oder Rechtspfleger, in die Mechanismen einer totalitären Herrschaft. Hier tritt nicht selten eine stark anklägerische Tendenz in

5 Die Bibliographie zum Nationalsozialismus von Michael Ruck aus dem Jahre 1995, S. 272–274, verzeichnet allein zu den Sondergerichten 35 Titel.

6 Dazu die Detailstudien von Blumberg-Ebel (politischer Katholizismus), Gritschneider (Priester), Keil (Ordensleute), Mager (Gewerbetreibende), Schminck-Gustavus (Ostarbeiter), Schwartz (Bauern) und Sikinger/Ruck (Beamte).

7 Zur ‚Blutschutz‘-Rechtsprechung siehe Raasch, Sondergerichtssprechung, zur ‚Heimtücke‘-Spruchpraxis neben Hüttenberger, Heimtückefälle, vor allem Staudinger, Politische Justiz.

8 Dazu Hensle, Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg, und Möller, Die Todesurteile des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts.

9 Vgl. dazu die Entwicklung beim Landgericht Hamburg nach 1939 sowie die Feststellung Reichsjustizminister Gürtners gegenüber Innenminister Frick vom Januar 1940, wonach „der Schwerpunkt der heutigen Strafrechtspflege mehr und mehr auf den Urteilen der Sondergerichte“ ruhe. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 953 f.

Erscheinung, die die übergroße Willfährigkeit der deutschen Justiz für die politischen Ziele der NS-Diktatur betont. Nach der langen Phase des „Beschweigens“ (Herrmann Lübke)¹⁰ in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ist – mehr noch als andere unter der Diktatur kompromittierte Staatsdiener oder Berufsgruppen – die Justiz auf die Anklagebank gesetzt und zum Objekt eines zuweilen recht pauschalen moralischen Verdikts gemacht geworden. Von der Anpassungswilligkeit bis zur Selbstausslieferung an das Regime über die ideologische Mittäterschaft bis hin zu Formeln wie „Wegbereiter des Totalitarismus in Deutschland“ oder „Säule des nationalsozialistischen Herrschaftssystems“ reichen die Vorwürfe.¹¹

Jedoch sind diese zumeist aus den theoretischen und programmatischen Äußerungen der Justizverwaltung wie der Rechtswissenschaft abgeleitet. Wie steht es dagegen mit der Realität der Rechtsprechung selber, insbesondere dort, wo sie nicht in politisch so herausgehobenem Rahmen stattfand, wie beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof, wo es also zwar im weiteren Sinne um politische, jedoch nicht um Landes- oder Hochverratsfälle oder andere Delikte ging, die vom Regime als „unmittelbar gegen den Bestand des Reiches und seine Wehrkraft gerichtet“¹² betrachtet wurden? Auch in der Diktatur gibt es in der Sphäre des politischen Strafrechts eine exponierte Rechtsprechung, wie sie für die NS-Zeit in typischer Weise der Volksgerichtshof verkörperte, und eine darunter gelagerte, breite Sphäre der justitiellen ‚Normalität‘. Wie sah bei der politischen Strafverfolgung des Nationalsozialismus die letztere, mit anderen Worten, wie sah der justitielle Alltag aus?

Es sind die Sondergerichte und ihre Rechtsprechung, die darauf eine Antwort geben. Sie pauschal als Repäsentanten der „NS-Blutjustiz“ mit dem Volksgerichtshof auf eine Stufe zu stellen, ist zumindest problematisch und wird ihrer eigentümlichen Lage zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte sowie der rein politischen Terrorjustiz des Volksgerichtshofes der Kriegsjahre gewiß nicht gerecht.¹³ Sondergerichte repräsentieren, von Ausnahmen abgesehen, die eher undramatische Seite der staatlichen Repression zwischen 1933 und 1945. Ihre Akten bieten einen höchst illustrativen Anschauungsunterricht über das alltägliche Verhalten von Menschen unter der Diktatur und liefern

10 Lübke, Der Nationalsozialismus, S. 587.

11 So Stammen, Antidemokratisches Denken, S. 102; Diestelkamp/Stolleis, Justizalltag, S. 7.

12 Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg, S. 1314. Zur Abgrenzung der einzelnen Gerichtszuständigkeiten siehe Thierack, Die einzinstanzlichen Gerichte, S. 83 f.

13 So die bei Wehling schon im Titel: NS-Blutjustiz: Sondergerichte und Volksgerichtshof, anklingende Tendenz.

eine Fülle von Material zu einer allgemeinen Sitten- bzw. Verhaltensgeschichte unter ihr. Besonders die Strafsachen nach dem Heimtückegesetz und seinem Vorläufer, der Heimtückeverordnung vom März 1933, die bei fast allen Sondergerichten neben den späteren Kriegswirtschaftdelikten einen Großteil der Gerichtsfälle ausmachen, sind hier von besonderer Aussagekraft, da die weitaus meisten aller Beschuldigten ihre Anklage der Denunziation durch Mitbürger verdankten. „Der ‚pflichtbewußte‘ Gendarm, der wichtigtuerische kleine Parteifunktionär, die klatschsüchtige Nachbarin, Mithäftlinge, Arbeitskameraden und übelwollende Familienangehörige – sie stehen vielfach am Anfang solcher Vorgänge“, wie Karl-Heinz Blaschke bereits 1964 in einer archivinternen Auswertung der Freiburger Sondergerichtsakten festgestellt hat.¹⁴ Neben der Familie und dem Arbeitsplatz fallen besonders häufig Gaststätten als Tatorte auf, in denen die Wirte seit 1935 unter Androhung des Entzugs der Konzession verpflichtet waren, in Fällen staatsfeindlicher Äußerungen Anzeige zu erstatten.¹⁵ Übrigens sind Sondergerichtsakten, nebenbei bemerkt, eine einzigartige Quelle für den politischen Witz in der NS-Zeit, ebenso wie für die Konjunkturen der Flüsterpropaganda und den jeweiligen Stand der Gerüchteküche. Was erzählen uns solche Akten? Geben sie uns einen Eindruck vom Grad der politischen und sozialen Unzufriedenheit oder gar vom Ausmaß des Widerstands? Erfahren wir durch sie mehr über die Diktatur oder mehr über die Menschen? Oder am Ende darüber, wie menschliche Schwächen unter den Bedingungen einer Diktatur und eines politisch instrumentalisierten Rechts eine besonders fatale Wirksamkeit entfalten können? In unserem Zusammenhang interessiert allein die justitielle Seite, d.h. die Frage nach den Gerichten und ihrer Rechtssprechungspraxis. Das Gericht, das unseren Untersuchungsgegenstand bildet, ist das Sondergericht für den sächsischen Oberlandesgerichtsbezirk, das in den Jahren zwischen 1933 und 1940 in der alten Bergmannsstadt Freiberg beim dortigen Landgericht bestand und mit der Ausweitung des Sondergerichtswesens in Deutschland ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn sein Ende fand.

In seiner Leipziger Masterarbeit von 1995 hat Steffen Schütze, der beste Kenner seines Überlieferungsbestandes im Sächsischen Hauptstaatsarchiv, das Freiburger Sondergericht erstmals zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Seiner Vorarbeit hat die vorliegende Studie viel zu verdanken. An dieser Stelle sei auch auf Friedrich-

14 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Findbuch alter Bestand, S. 7.

15 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 111. Im Saarland erfolgten 47% aller Heimtückereden in Wirtshäusern und nur 15% im Kreise von Arbeitskollegen und Geschäftspartnern. Siehe Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 232, 337.

Christian Schroeder und Jens-Uwe Laartz verwiesen, die in einem Beitrag für die ‚Sächsische Justizgeschichte‘ über die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945 in Teilen auch das Freiburger Gericht behandelt haben;¹⁶ ein Sondergericht, das, obwohl in einer Kleinstadt ansässig, den bevölkerungsmäßig größten Wirkungsbereich aller Gerichte seiner Art im Dritten Reich hatte.

2. Allgemeines zur Sondergerichtsbarkeit in Deutschland ab 1933

Sondergerichte sind keine originäre Erfindung des Dritten Reiches, es gab sie schon in der Weimarer Republik, insbesondere in deren krisenhafter Endphase. So hatte bereits die Brüningssche Notverordnung vom 6. Oktober 1931, die ‚Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen‘, die Reichsregierung ermächtigt, „zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden“.¹⁷ Auf der Grundlage der Sondergerichtsverordnung der Reichsregierung von Papen vom 9. August 1932 waren bereits die fünf SA-Mörder von Potempa noch im selben Monat durch ein Sondergericht im oberschlesischen Beuthen abgeurteilt worden.¹⁸ Jedoch erst der nationalsozialistische Staat machte in Gestalt der ‚Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten‘ vom 21. März 1933 diese zu einer dauerhaften Einrichtung der deutschen Rechtspflege.¹⁹ Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Notverordnung vom Oktober 1931 wurde für jeden der insgesamt 26 Oberlandesgerichtsbezirke des Reiches ein Sondergericht gebildet, dessen Sitz die jeweilige Landesjustizverwaltung zu bestimmen hatte (§ 1). Seine Besetzung bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit je einem Vertreter, wobei, dem Verordnungstext gemäß, alle drei Mitglieder „ständig angestellte Richter des Bezirks sein [müssen], für den das Sondergericht berufen ist“ (§ 4,1 und 2). Die Auswahl der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung des Sondergerichts oblag dem Präsidium desjenigen Landgerichts, bei dem das Sondergericht des Oberlandesgerichts-

16 Zu beiden Titeln siehe das Literaturverzeichnis am Ende.

17 RGBl. 1931, I, S. 565.

18 RGBl. 1932, I, S. 404–407. Zum Urteil im politischen Mordfall Potempa siehe Kluge, Der Fall Potempa, S. 286–297. Die Regierung Schleicher hob mittels Verordnung vom 19. 12. (RGBl., 1932, I, S. 550) die Sondergerichte wieder auf.

19 Im folgenden nach RGBl. 1933, I, S. 136 f.

bezirks angesiedelt war (§ 4,3). Die Sondergerichte waren also ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt, während die Strafkammern der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, bzw. bei den Schwurgerichten aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen zusammengesetzt waren. Die Anklagevertreter wurden von den Landesjustizverwaltungen „aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen“ (§ 5).

Im Unterschied etwa zum Volksgerichtshof, der, anfangs eine Strafkammer des Reichsgerichts, durch ein Gesetz vom April 1936 den Rang eines ordentlichen Gerichts erhalten hatte,²⁰ unterstanden die Sondergerichte der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Landgerichtspräsidenten und waren auch ansonsten räumlich, personell und organisatorisch mit dem sie beherbergenden Landgericht so eng verflochten, daß sie, trotz ihres Sonderstatus, der Realität nach als Spezialstrafkammern der jeweiligen Landgerichte zu betrachten sein dürften.²¹

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber der ordentlichen Rechtsprechung betraf das für die Sondergerichte geltende Verfahrensrecht, das eine Reihe von prozessualen Vereinfachungen vorsah, so den Wegfall einer mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl (§ 9), wie den einer gerichtlichen Voruntersuchung (§ 11). Ebenso wurde die Überprüfung der Anklage vor der Hauptverhandlung durch einen förmlichen Eröffnungsbeschluß des Gerichts über den hinreichenden Tatverdacht des Beschuldigten abgeschafft (§ 12,5). Die nach der geltenden Strafprozeßordnung (§ 217) mindestens einwöchige Ladungsfrist wurde auf drei Tage, bei Bedarf sogar auf 24 Stunden verkürzt. Die Ergebnisse der Vernehmungen brauchten entgegen § 273 StPO nicht in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen zu werden (§ 15). Ferner konnte das Gericht auf die Beweiserhebung verzichten, wenn es die Überzeugung gewonnen hatte, daß diese für „die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist“ (§ 13). Gravierend war vor allem die in § 16,1 der Verordnung vom 21. März 1933 niedergelegte Bestimmung, wonach gegen die Entscheidungen der Sondergerichte kein Rechtsmittel zulässig war, so daß die Urteile sofort Rechtskraft erhielten. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschied die Strafkammer des am Ort befindlichen Landgerichts (§ 16,2).

20 RGBl. 1936, I, S. 398.

21 Ein Überblick über die 27 Sondergerichte und ihre Standorte gemäß einer Amtsverordnung des Reichsjustizministers vom 9. Dezember 1935 findet sich in: DJ, 97 (1935), S. 1811.

Das sondergerichtliche Verfahren war, kurz gesagt, durch eine dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung dienende Vereinfachung und Verkürzung gegenüber der geltenden Strafprozeßordnung gekennzeichnet, dies jedoch weitgehend auf Kosten der Angeklagten- und Verteidigerrechte, wohingegen die Stellung des Gerichtsvorsitzenden deutlich gestärkt wurde. Hauptziel war, die Justiz zu schneller öffentlichkeitswirksamer Reaktion zu befähigen, gemäß der Maxime, daß „der Tat die Strafe auf dem Fuße folgt“.²² Dieser Grundsatz kam auch in der späteren Feststellung eines der Freiburger Sonderrichter zum Ausdruck, wonach „den besonderen Verhältnissen politischer Sturmzeit eine Gerichtsbarkeit nicht gerecht werden kann, die an schwerfällige Formen und einen zeitraubenden Instanzenzug gebunden, mit einer Sache erst fertig wurde, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Sache bereits erloschen war“.²³ Die Überweisung eines Sondergerichtsfalles an die ordentlichen Gerichte, war, wie eine ergänzende Verordnung vom Mai 1933 bestimmte, der Anklagebehörde nur dann gestattet, wenn „die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung“ war.²⁴

Schnelligkeit und Öffentlichkeitswirksamkeit justitiellen Vorgehens erforderten neben der Verfahrensvereinfachung noch zwei weitere Dinge, die im Verständnis des Regimes eng miteinander verknüpft waren: zum einen die Präsenz des Gerichts am Ort des Tatgeschehens, zum zweiten, die durch die „Teilnahme der Allgemeinheit“ bewirkte „Breitenwirkung jedes Strafurteils“. Diese, so schrieb der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler, sei „um so größer, je mehr die örtliche Nähe der Hauptverhandlung zu der Lebenssphäre, in der die Straftat entstanden ist, bewirkt, daß die Verhandlung unmittelbar verfolgt, das Urteil nicht nur in den Zeitungen gelesen, sondern auch besprochen wird“.²⁵ Die Sondergerichte hatten also Tat und Tätern zu folgen, um Delikte innerhalb ihres Bezirks möglichst an Ort und Stelle in öffentlicher Sitzung abzuurteilen. Begleitend dazu hatte die Presse in der betroffenen Region durch eine regelmäßige Berichterstattung über sondergerichtliche Verfahren die erwünschte „Breitenwirkung“ zu gewährleisten. Vor allem in den Kriegsjahren erfolgte die Bekanntgabe der Vollstreckung von Todesurteilen nicht nur durch Pressemitteilungen, sondern auch auf dem Wege der Plakatierung.²⁶ Die

22 Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichtsbarkeit, S. 384.

23 Lösche, Sondergerichtsbarkeit in Sachsen, S. 169.

24 RGBl. 1933, I, S. 259.

25 Freisler, Die neue Methode, S. 283.

26 Hensle, Vom Ausmerzen, S. 221 f.

Mobilität der Sondergerichte innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets, kombiniert mit der Rechtsmittellosigkeit und Verfahrenskürze, verlieh ihnen etwas vom Charakter von Standgerichten, während die gezielte Presseberichterstattung für die örtliche Bevölkerung mitunter für einen gewissen Schauprozeßcharakter sorgte.

Diese Tendenz verstärkte sich noch mit Kriegsbeginn 1939. Nachdem bereits 1938 die Ladungszeit generell auf 24 Stunden reduziert worden war, wurden mit Kriegsbeginn die sondergerichtlichen Verfahrensvorschriften weiter verschärft, was insbesondere für Plünderungsdelikte im Zuge des verstärkten alliierten Luftkrieges zunehmende Bedeutung gewann. So bestimmte § 5 der ‚Volksschädlingsverordnung‘ vom 5. September 1939, daß „in allen Verfahren vor Sondergerichten die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen [muß], wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt“.²⁷ In diesem Sinne sprach ein Artikel der Zeitschrift ‚Deutsches Recht‘, des Zentralorgans des NS-Rechtswahrebundes, aus dem Jahre 1942 über die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege von den Sondergerichten als bewährten „Standgerichten der inneren Front“, die „über den Rahmen ihrer früheren Aufgaben hinausgewachsen“ seien.²⁸ Für diese mit dem Beginn des Krieges neue, quasi standgerichtliche Qualität des sondergerichtlichen Verfahrens hatte Freisler während einer Tagung aller Sondergerichtsvorsitzenden im Reichsjustizministerium im Oktober 1939 die Formel von den Sondergerichten als der „Panzertruppe der Rechtspflege“ geprägt („Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet.“).²⁹ Ähnlich wie bei den Konzentrationslagern läßt sich auch bei den Sondergerichten das Phänomen beobachten, daß eine ursprünglich für den Ausnahmefall, d.h. für die innenpolitisch turbulente Phase der Machteroberung, geschaffene Institution selbst nach der Ausschaltung der Opposition und der Verfestigung der Diktatur beibehalten wird,³⁰ und – besonders im Zeichen des Krieges – neue, erweiterte Aufgaben übertragen bekommt.

27 RGBl. 1939, I, S. 1679.

28 Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Krieg, S. 1314.

29 Zitiert nach: Im Namen des deutschen Volkes, S. 209. Zur Tagung vom 24. 10. 1939 und den Ansprachen von Gürtner und Freisler siehe DJ, 1939, S. 1753–1755.

30 Aus der Übergangsregelung in § 18 der Verordnung vom 21. März 1933 ergab sich der provisorische Charakter der Sondergerichte. Noch 1935 hielt ein zeitgenössischer Autor ihre baldige Abschaffung für möglich. Siehe Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, S. 158. Zur Frage der Vorläufigkeit der Sondergerichte auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 947. Vgl. dazu auch Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 441–443. Zur analogen Frage hinsichtlich des KZ-Systems siehe Tüchel, Konzentrationslager, S. 353 f.

Mit jeder neuen Rechtsverordnung gewann der justitielle Ausnahmezustand Permanenz und ging, für den Zeitgenossen kaum merklich, in den Normalzustand über. Einen Markstein in dieser Entwicklung bildete die ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften‘ vom 21. Februar 1940, die u. a. den Sondergerichten eine Zuständigkeit nach freier Wahl der Anklagebehörde übertrug.³¹ Zur Bedeutung dieser Verordnung führte Roland Freisler in einem Beitrag für die ‚Deutsche Justiz‘ u. a. aus: „Sie ist aber nicht Kriegsrecht in dem Sinne, daß sie nur für die Kriegsdauer gedacht wäre. Im Gegenteil: ihr Kern sind Bestimmungen, die ausgereifte Gedankengänge der Strafverfahrenserneuerungsarbeiten zum Gesetz erheben.“³²

3. Die materiellrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte bis zum Kriegsbeginn

Schon wenige Wochen nach der Installierung der Sondergerichte hatte der damalige Ministerialdirektor und Leiter der Strafrechtspflegeabteilung im preußischen Justizministerium, Wilhelm Crohne, in einem Aufsatz in der ‚Deutschen Justiz‘ deren „Bedeutung und Aufgabe“ dahingehend charakterisiert, „in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden und daß der reibungslose Gang der Staatsmaschinerie nicht gestört wird“.³³ Damit war der politische Auftrag der Sondergerichtsbarkeit offen zum Ausdruck gebracht. § 2 der Verordnung vom 21. März 1933 hatte die strafrechtliche Zuständigkeit der Sondergerichte in engen Grenzen gehalten und auf Verstöße gegen die folgenden beiden Gesetze beschränkt:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung),³⁴

31 RGBl. 1940, I, S. 405–411.

32 Freisler, Die neue Methode, S. 281.

33 An anderer Stelle seines Beitrags führte Crohne aus: „In Kriegs- und Notzeiten wird Milde zur Schwäche und der rücksichtslose Rechtsbrecher triumphiert über den Staat, der seine strafrechtlichen Waffen durch seine Waffenträger, die Richter, nicht zu gebrauchen versteht.“ Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichtsbarkeit, S. 384.

34 RGBl. 1933, I, S. 85.

2. Die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Heimtückeverordnung).³⁵

Ausgenommen davon waren „Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören“ (§ 3,3). Daneben waren die Sondergerichte auch dann zuständig, „wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt“ (§ 3,1).³⁶

In den folgenden Jahren wuchs der Strafverfolgungskanon der Sondergerichte rasch an. Schon 1933 erweiterte er sich um Verstöße gegen das ‚Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten‘ vom 4. April,³⁷ das Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz von 1884, einfache oder schwere Brandstiftung nach §§ 306–308 und 311 StGB sowie Giftanschläge und das Herbeiführen von Überschwemmungen gemäß §§ 229, 312 und 324 StGB „mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren“ bestrafte.³⁸ Hinzu kam das Volksverratsgesetz (‚Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft‘) vom 12. Juni,³⁹ das die Nichterfüllung der Anzeigenpflicht bei Auslandsvermögen und Devisenguthaben unter Strafe stellte; des weiteren das ‚Gesetz gegen die Neubildung von Parteien‘ vom 14. Juli⁴⁰ und das ‚Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens‘ vom 13. Oktober 1933,⁴¹ durch das die Einführung von Druckschriften „in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken“ mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus belegt wurde (§ 2). Im Jahr darauf folgte das ‚Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen‘ vom 20. Dezember 1934 (Heimtückegesetz),⁴² das eine Erweiterung der Heimtückeverordnung vom März 1933 darstellte. Mit seinem § 2 stellte es jeden unter Strafandrohung, der „öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen zur politischen Führung zu untergraben“. Den öffentlichen wurden „nichtöf-

35 Ebd., S. 135.

36 Ebd., S. 136.

37 Ebd., S. 162.

38 Vgl. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1412.

39 Ebd., S. 360–363.

40 Ebd., S. 479.

41 Ebd., S. 723 f.

42 RGBl. 1934, I, S. 1269–1271.

fentliche böswillige Äußerungen“ gleichgestellt, „wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde“ (§ 2,2). Gerade hier zeigte sich der präventive Charakter der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ganz ungeschminkt, wo es galt, „heimtückische Angriffe staatsfeindlicher Elemente auf Staat und Partei mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung abzuwehren“, wobei gar nicht die Schwere der Tat, sondern die Bedeutung ihrer schnellen Aburteilung „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit“ den juristischen Gradmesser bildete. „Eine an sich nicht sonderlich bedeutsame unwahre Behauptung“, so schrieb die vom Reichsjustizminister herausgegebene ‚Deutsche Justiz‘ im Jahre 1935, „kann dadurch, daß sie ungehemmt weiterverbreitet wird, gefährlich werden und muß durch alsbaldige Aburteilung unterbunden werden“. Um einerseits nicht der Flut an Denunziationen zu erliegen und andererseits Strafverfahren zu vermeiden, die der Partei und ihren Amtsträgern peinlich werden konnten, behielt sich der Reichsminister der Justiz die Anordnung der Strafverfolgung in jedem Einzelfalle vor. Richtete sich die Tat gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP, traf er „die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers“.⁴³

Nach dem Erlaß des Gesetzes schwand allmählich die strafrelevante Differenzierung zwischen der „unwahren Behauptung tatsächlicher Art“ und dem „Werturteil“. Es griff die Tendenz um sich, aus bestimmten, konkreten Äußerungen eine pauschale Regimekritik herauszulesen und diese zu bestrafen (Peter Hüttenberger).⁴⁴ Aufgrund des überaus weiten Anwendungsrahmens gehörten Anklagen nach §§ 1,1; 2,1 und 2,2 des Heimtückegesetzes in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre zu den häufigsten Strafsachen vor Sondergerichten.⁴⁵

Durch Verordnung vom 24. September 1935⁴⁶ wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte um den erst im Juni des Jahres ins Strafgesetzbuch eingeführten § 134b erweitert, der die öffentliche Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung der „NSDAP, ihrer Hoheitszeichen, ihrer Standarten oder Fahnen, ihrer Abzeichen oder Auszeichnungen“ mit Gefängnis bestrafte.⁴⁷ Im Februar 1936 folgte die nächste Zuständigkeitsausweitung, durch den im Dezember 1932 geschaffenen § 134a, der die öffentliche Herabwürdigung des „Reiches oder eines der Länder,

43 Ebd., S. 1270.

44 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 454.

45 DJ, 97 (1935), S. 1812.

46 RGBl. 1935, I, S. 1179.

47 Ebd., S. 841.

ihrer Verfassung, ihrer Farben oder Flaggen oder der deutschen Wehrmacht“ unter Strafe stellte.⁴⁸

In den folgenden Jahren wurden die Sondergerichte auch für sogenannte ‚Gangsterdelikte‘ zuständig, d.h. für die als Reaktion auf eine Reihe spektakulärer Kriminalfälle ad hoc geschaffenen Strafvorschriften gegen ‚Straßenraub mittels Autofallen‘ (Gesetz vom 22. Juni 1938)⁴⁹ und ‚erpresserischen Kindesraub‘ (Einführung des § 239a StGB durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1936).⁵⁰ Die ‚Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte‘ vom 20. November 1938⁵¹ räumte nahezu alle Schranken bei der Sachzuständigkeit beiseite, indem sie es der Anklagebehörde anheimstellte, „bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, Anklage vor dem Sondergericht [zu] erheben“. Die Staatsanwaltschaft brauchte lediglich der Auffassung zu sein, „daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist“ (Artikel I).⁵² Auf diese Weise kamen auch zunehmend Anklagen wegen „Blutschande“ nach § 2 des ‚Blutschutzgesetzes‘, dem zweiten der Nürnberger Rassengesetze vom September 1935,⁵³ zur Verhandlung. Auch Devisenvergehen nach §§ 42–53 des ‚Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung‘ vom 4. Februar 1935 (Neufassung am 12. Dezember 1938)⁵⁴ sowie Delikte im Zustand der Volltrunkenheit nach § 330a, der im November 1933 ins Strafgesetzbuch eingefügt worden war,⁵⁵ nahmen ihren Weg vor die Sondergerichte. Auf Priester beider Konfessionen fand der aus den Tagen des Bismarckschen Kulturkampfes stammende Kanzelmißbrauchsparagraph (§ 130a StGB) Anwendung. Zu erwähnen ist auch die besonders in den Jahren von 1936 bis 1938 große Zahl von Verfahren gegen freie Religionsgemeinschaften und Sekten auf der Rechtsgrundlage des § 4 der ‚Reichstagsbrandverordnung‘ von 1933, bzw. einzelner Länderverordnungen.

Mit Kriegsbeginn erweiterte sich der Strafanon um Vergehen gegen die ‚Rundfunkverordnung‘ (‚Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen‘) vom 1. September 1939,⁵⁶ die das „absichtliche Ab-

48 RGBl. 1936, I, S. 97. RGBl. 1932, I, S. 548.

49 RGBl. 1938, I, S. 651.

50 RGBl. 1936, I, S. 493.

51 RGBl. 1938, I, S. 1632.

52 Ebd.

53 RGBl. 1935, I, S. 1146 f.

54 Ebd., S. 106–113. RGBl. 1938, I, S. 1733–1748.

55 RGBl. 1933, I, S. 995.

56 RGBl. 1939, I, S. 1683.

hören ausländischer Sender“ und das vorsätzliche Verbreiten von Nachrichten solcher Sender, „die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, unter Strafe stellte, sowie die in § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September⁵⁷ beschriebenen Wirtschaftsdelikte. Hinzu kamen die ‚Volksschädlingsverbrechen‘ gemäß §§ 1–4 der ‚Verordnung gegen Volksschädlinge‘ vom 5. September 1939.⁵⁸ § 1 betraf Plünderungen, § 2 die sogenannten ‚Verdunkelungsverbrechen‘, d.h. unter bewußter Ausnutzung der kriegsbedingten Verdunkelung begangene Straftaten, hauptsächlich Einbrüche und Überfälle. § 3 umfaßte „Brandstiftungen oder sonstige gemeingefährliche Verbrechen“ und § 4 alle Straftaten, die unter Ausnutzung durch den kriegsbedingter außergewöhnlicher Verhältnisse begangen wurden, wobei in allen Fällen der Strafraum bis zur Todesstrafe reichte, wenn, wie es im Gesetzestext hieß, „dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert“.⁵⁹ Am 25. November 1939 folgte die ‚Verordnung zum Schutz der Wehrkraft‘,⁶⁰ mit ihren Strafvorschriften hinsichtlich der „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung“ sowie des „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ (§§ 3, 4) und am 5. Dezember 1939 die ‚Verordnung gegen Gewaltverbrecher‘,⁶¹ die die Zuständigkeit der Sondergerichte in Fällen von Gewalttaten unter Waffenverwendung begründete. Schließlich erfolgte in Gestalt der bereits erwähnten ‚Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften‘ vom 21. Februar 1940⁶² eine neuerliche Fixierung der Strafzuständigkeit der Sondergerichte (§ 13), insbesondere in Abgrenzung zum Volksgerichtshof (§ 5) und den Oberlandesgerichten (§ 6). Dieselbe Verordnung schuf die Möglichkeit, Sondergerichte nicht mehr nur an einem, sondern an mehreren Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirkes zu errichten, wobei der Reichsjustizminister – nunmehr ausschließlicher Inhaber der Justizhoheit – im Verwaltungswege den Sitz der Sondergerichte bestimmte (§ 10). Die Berufung des Vorsitzenden, der Beisitzer sowie ihrer Vertreter oblag von nun an den Oberlandesgerichtspräsidenten, die auch die Geschäftsverteilung regelten (§ 11).⁶³

57 Ebd., S. 1609–1613.

58 Ebd., S. 1679.

59 Ebd.

60 Ebd., S. 2319.

61 Ebd., S. 2378.

62 RGBl. 1940, I, S. 405–411.

63 Ebd., S. 406.

Die in den Monaten darauf erfolgte erhebliche Vermehrung der Zahl der Sondergerichte sowohl im Reich wie in den besetzten Gebieten eröffnete im Zeichen des sich verschärfenden Krieges eine neue Phase der Sondergerichtsbarkeit in Deutschland. Im März 1940 waren es 55, 22 davon auf dem Gebiet Österreichs, Polens und des Protektorats, im Februar 1941 bereits 63 und Ende 1942 gar 74 Sondergerichte,⁶⁴ die auf der Grundlage einer sachlich kaum noch begrenzten Wahlzuständigkeit die Masse der politischen und selbst einen erheblichen Teil der unpolitischen Straftaten aburteilten.

4. Exkurs: Justiz und polizeiliche Schutzhaft im Dritten Reich

Jede Darstellung der Rechtsprechung unter dem Nationalsozialismus bliebe unvollständig ohne den Hinweis auf die mit dem Fortgang des Regimes wachsende Bedeutung der Schutzhaft als einer nachträglichen Korrektur justitieller Entscheidungen durch die Polizei. Eines der wichtigsten Instrumente für die Errichtung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Diktatur war die Schutzhaft und ihr Vollzug im Konzentrationslager (Lothar Gruchmann).⁶⁵ Ihre uferlose Anwendung hatte mit den ursprünglich strengen gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie im preußischen Polizeiverwaltungsgesetz (§ 14) von 1931 und noch in § 22 der Verordnung des Reichspräsidenten „zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 fixiert worden waren, nichts mehr zu tun.⁶⁶ Die anfänglichen Versuche der Justiz, den Auswüchsen der Schutzhaft durch einheitliche Bestimmungen für das gesamte Reich zu begegnen, sie auf diesem Wege gewissermaßen zu „verrechtlichen“,⁶⁷ scheiterten am ständigen Machtzuwachs der Sicherheitsorgane, der mit der Ernennung des Reichsführers SS Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei im Juni 1936 und der von diesem forciert betriebenen organisatorischen und personellen Verschmelzung von SS und Polizei einen ersten

64 Zu Anzahl und Standort der Sondergerichte Mitte März 1940 siehe die amtliche Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 11. 3. in DJ, 102 (1940), S. 323. Für die spätere Entwicklung: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 953 und Wagner, *Die Umgestaltung*, S. 245. Die nochmalige Vermehrung im Jahre 1942 ergab sich u. a. durch die vertrauliche Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 16. Juni 1942, die die Oberlandesgerichtspräsidenten ermächtigte, zur sofortigen Bestrafung von Plünderern nach Luftangriffen an Ort und Stelle Sondergerichte zu bilden. Siehe Ball, *Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken*, S. 129.

65 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 545.

66 Vgl. dazu Majer, „Fremdvölkische“, S. 639.

Höhepunkt erreichte. Im Zuge dieser Entwicklung nahm der juristisch völlig ungeklärte Begriff des „staatspolizeilichen Vorganges“ einen immer generelleren Charakter an, womit der Kreis der Personen, die unabhängig von einer Verurteilung durch die Justiz automatisch auf die Verhängung von Schutzhaft zu überprüfen waren, immer umfangreicher wurde. Das Schlüsseljahr in diesem Prozeß des Eindringens der politischen Polizei in die Sphäre der Justiz bildete das Jahr 1937. Nachdem im Januar die Staatsanwaltschaften die Auflage erhalten hatten, bei allen politischen Straftaten der ermittlungsführenden Polizeistelle Mitteilung zu machen, damit diese nach eigenem Ermessen rechtzeitig Schutzhaft nach Strafverbüßung oder Untersuchungshaft verhängen konnte, übertrug der Reichsführer SS bereits im Monat darauf die ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung „staatspolizeilicher Vorgänge“ an die Gestapo.⁶⁸ Anfang Juli d.J. dehnte das Reichsjustizministerium die Mitteilungspflicht der Strafvollzugsbehörden an Gestapo und SD auf Mitglieder der Ersten Bibelforscher (Zeugen Jehovas) aus. Im März 1938 erfolgte die Erweiterung auf wegen „Rassenschande“ verurteilte Personen, deren Entlassung der Gestapo sechs Wochen vorher unter Übersendung einer „Urteilsabschrift mit Gründen“ anzuzeigen war.⁶⁹ Dem folgten in den Kriegsjahren alle Juden sowie Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt hatten.⁷⁰ Für Bibelforscher galt bereits seit dem April 1937 durch Gestapo-Erlaß die generelle Inschutzhaftnahme nach Strafverbüßung, verbunden mit dem Antrag auf Überführung in ein Konzentrationslager.⁷¹ In nicht wenigen Fällen erfolgte sogar nach freisprechenden Urteilen durch die Gerichte noch im Gerichtsgebäude die Übernahme der Beschuldigten durch die Gestapo.⁷² Die Schutzhaft wurde damit vom Ausnahme- zum Regelfall, zu einem Substitut für die Straftat in Gestalt einer polizeilichen Ersatz-, bzw. Nachhaft von völlig willkürlicher Dauer. Zaghafte Versuche aus dem Justizapparat, den massiven Eingriffen in das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte, die letztlich auf eine Entmündigung der Justiz durch die Polizei hinausliefen, zu wehren,

67 Dazu ausführlich Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 545–583, der u. a. die Rolle erwähnt, die ein Besuch des Referenten für politische Einzelstrafsachen im Reichsjustizministerium im Jahre 1936 beim Freiburger Sondergericht im Zusammenhang mit einer als reichsrechtliches Vorbild gedachten Regelung von Schutzhaftfällen zwischen der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft und dem sächsischen Staatspolizeiamt spielte. Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 589 f.

68 Majer, „Fremdvölkische“, S. 649 f.

69 Ebd., S. 650.

70 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 623.

71 Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, S. 285.

72 Dazu Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 599–603.

endeten in einer zwischen beiden Gewalten gefundenen Kompromißformel. Sie betraf den künftigen Vollzug der Schutzhaft an Bibelforschern und fand ihren Niederschlag in einem Gestapo-Erlaß vom August 1937, gemäß dem polizeilich verfügte Schutzhaft nicht mehr in den Strafvollzugsanstalten der Justizverwaltung, sondern ausschließlich in den Schutzhaft- und Konzentrationslagern der SS zu erfolgen hatte. Um das Ansehen der Justiz und die Autorität der Gerichte nicht zu gefährden, hatte „etwa erforderliche Inschutzhaftnahme im Gerichtssaal selbst zunächst zu unterbleiben“. Als Zwischenstationen auf dem Weg in die KZ's sollten Polizeigefängnisse, Verwahranstalten oder Arbeitshäuser dienen.⁷³ Mit dem Ausbau des Konzentrationslager-Systems sowie der Einrichtung spezieller Frauen-Schutzhaftlager hatte sich bereits vor Kriegsbeginn 1939 die Mitwirkung der Justiz am Vollzug der Schutzhaft auf ein Minimum reduziert. Seit Juli 1939 sollte für alle in Frage kommenden Häftlingsgruppen Schutzhaft in Justizvollzugsanstalten im unmittelbaren Anschluß an Untersuchungs- oder Strafhaft generell nicht mehr zulässig sein.⁷⁴

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Bedingungen die Bewertung von Justizurteilen im Grunde anderen Maßstäben unterliegen muß als unter geregelten Verhältnissen, in denen eine nachträgliche polizeiliche Korrektur von Richtersprüchen nicht möglich ist. Was unter ‚normalen‘ Umständen als milde Rechtsprechung erscheint, Freisprüche oder geringfügige Haftstrafen, wird unter solchen Umständen den Betroffenen eher zum Verhängnis, da es ihre sofortige oder baldmöglichste Auslieferung an die Gestapo und damit letztlich den Weg in ein Konzentrationslager bedeutet. ‚Harte‘ Urteile hingegen, selbst für Bagatellsachen ausgesprochen, können einen Angeklagten vor diesem Schicksal bewahren, indem sie ihn als Strafhäftling im Gewahrsam des regulären Strafvollzugs der Justizverwaltung belassen und damit seine Überlebenschance in jedem Falle erhöhen. Die Maßstäbe für Strenge und Milde, wie überhaupt für die Gesamtbewertung einer richterlichen Entscheidung sind unter solchen Umständen viel komplizierter und weniger eindeutig als es in politisch ‚normalen‘ Zeiten scheinen mag.⁷⁵

73 Ebd., S. 294 f.

74 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 582 f.

75 Diemut Majer spricht von der „grotesken Situation, daß manche Gerichte hohe Freiheitsstrafen verhängten oder schon den Tatbestand der jeweiligen Strafnorm weit auslegten, um eine Freiheitsstrafe verhängen zu können, um die Betroffenen vor der Gestapo zu retten“. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ein bei Ernst Fraenkel im ‚Doppelstaat‘ geschildertes Beispiel. Majer, „Fremdvölkische“, S. 640.

5. Das sächsische Sondergericht in Freiberg. Organisation, Personal und Behördengeschichte

Eine Woche nach der Verordnung der Reichsregierung über die Einrichtung von Sondergerichten rief der amtierende sächsische Minister der Justiz, Otto Thierack, durch eine Verordnung vom 28. März 1933 das Sondergericht für den sächsischen Oberlandesgerichtsbezirk mit Sitz beim Landgericht Freiberg ins Leben.⁷⁶ Tags darauf erfolgte die Berufung der ersten beiden Staatsanwälte als Anklagevertreter. Über die Gründe für die Wahl der mittelalterlichen Bergmannstadt zwischen Chemnitz und Dresden, die im Jahre 1933 rund 36 000 Einwohner zählte, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Unter den sieben Landgerichtsbezirken Sachsens war der Freiburger mit gut 351 000 Bewohnern noch hinter den kleineren Bezirken wie Zwickau (612 000), Bautzen (520 000) und Plauen (410 000) der kleinste.⁷⁷ Landgericht, Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft residierten seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in einem repräsentativen Gebäude in schöner Lage am westlichen Rand der Ringpromenade. Das Gebäude in der Beethovenstraße hatte bereits im Kaiserreich Justizgeschichte gemacht, als dort am 4. August 1886, in der Zeit des Bismarckschen Sozialistengesetzes, August Bebel, Ignaz Auer, Georg von Vollmar und eine Reihe anderer führender Sozialdemokraten wegen ‚Geheimbündelei‘ zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren (Freiberger Sozialistenprozeß).⁷⁸ Auf Anweisung des Landgerichtspräsidenten vom 29. März 1933 hatte ein Büroraum aus dem Organisationsbereich des Amtsgerichts künftig ausschließlich den Zwecken des Sondergerichts zu dienen.⁷⁹

Die Richter wurden in der Regel für die Dauer eines ganzen Geschäftsjahres berufen. Zum Vorsitzenden des Gerichts wurde noch im März 1933 der Landgerichtsrat beim Landgericht Leipzig Hugo Martin Nauck bestimmt.⁸⁰ Erster Beisitzer war Landgerichtsrat Ernst Friesicke vom Dresdener Landgericht, zweiter Beisitzer Landgerichtsrat Adalbert von Boetticher vom Landgericht Zwickau. Die Stellvertreterpositionen wurden mit den Landgerichtsräten Martin Lehmann (für den Vorsitz), Karl Georg Müller und Arthur Hortenbach (1., bzw. 2. Beisitzer) ausschließ-

76 SVBl. 1933, S. 201. Dazu die interne Umdruckverordnung Nr. 195 vom gleichen Tag, Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1384, Bl. 10-11.

77 Angaben nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 42.

78 Eine Gedenktafel am Gebäude Beethovenstraße 8 erinnert an dieses Ereignis. Siehe: Geschichte der Bergstadt Freiberg, S. 250 f.

79 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 43.

80 Im folgenden nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 69-72.

lich durch Personal des Freiburger Landgerichts besetzt. Mit Wirkung vom 1. August 1933 rückte der 1885 geborene Ernst Friesicke anstelle des zum Landgerichtspräsidenten in Chemnitz avancierten Nauck zum Vorsitzenden des Freiburger Sondergerichts auf und verblieb in dieser Position bis zu dessen Auflösung im Frühjahr 1940. Zu Anklagevertretern wurden, soweit feststellbar, nur Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte aus dem Landgerichtsbezirk Freiberg bestellt, die auch weiterhin in den Dienstbetrieb von Amts- und Landgericht eingebunden blieben. Erster Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht war Oberstaatsanwalt Johann Friedrich Arnold (bis 1936), der letzte Erich Schauer. Ebenso wie Amts- und Landgericht übernahm auch das Sondergericht seinen Part bei der Ausbildung des juristischen Nachwuchses, so daß „scheinbar jeder Referendar in Freiberg irgendwann einmal am Sondergericht oder bei der Anklagebehörde beim Sondergericht eingesetzt“ worden ist.⁸¹

Die Besetzung der Position des Vorsitzenden mit Richtern, die, im Alter um die 50, bereits die Stufe des Landgerichtsdirektors erreicht hatten, bzw. mit ihrer Berufung erreichten, entsprach der Forderung der Länderjustizverwaltungen, in Anbetracht der fehlenden Rechtsmittel nach Möglichkeit nur ältere Richter mit der Erfahrung eines im Durchschnitt über zwanzigjährigen Justizdienstes in die Sondergerichte zu berufen.⁸² Wie die Mehrheit ihrer Kollegen in Deutschland repräsentierten auch die Freiburger Sonderrichter den Typ des im Richteramt erfahrenen Juristen, der seine Ausbildung großteils im Kaiserreich begonnen und in den Jahren der Weimarer Republik seine berufliche Erfahrung gewonnen hatte.⁸³ Bei den Beisitzern kamen zunehmend auch jüngere, nach der Jahrhundertwende geborene Jahrgänge mit stärker nationalsozialistischer Prägung zur Verwendung, insbesondere seitdem mit Kriegsbeginn auch Assessoren in dieser Funktion eingesetzt werden konnten. Insgesamt repräsentierte das Personal des Freiburger Landgerichts den Durchschnitt der deutschen Staatsdienerschaft ohne eine besondere Nähe zum Nationalsozialismus vor dessen Machtübernahme. So

81 Ebd., S. 82. Seit September 1934 hatten alle Referendare reichseinheitlich mindestens 3 Monate von ihrer dreijährigen Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft zuzubringen.

82 Ebd., S. 79. Vgl. dazu DJ, 97 (1935), S. 1812.

83 Zum Vergleich mit der Richterschaft an anderen Sondergerichten siehe für Rheinland-Pfalz die Personaldatenauswertung von Bornscheuer, in: Justiz im Dritten Reich, Teil I, S. 53–63; für die westfälischen Sondergerichte, speziell Dortmund: Niermann, Politische Strafjustiz, S. 239–247 sowie für Bremen: Strafjustiz im totalen Krieg, Band 1, S. 21–24. Allgemein dazu: Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 138 f.

erwähnte ein Bericht des Landgerichtspräsidenten an das Arbeitsamt Freiberg vom Februar 1936 unter den 31 Beamten und vier Angestellten des Gerichts nur einen „alten Kämpfer“, der als Angestellter schon vor 1933 beschäftigt worden sei.⁸⁴ Von den elf Richtern, über die Personalunterlagen vorliegen, waren fünf Mitglied im Deutschen Richterbund, einer im Stahlhelm, einer vor dem Ersten Weltkrieg in der Deutschkonservativen Partei, ein weiterer nach 1918 in der DNVP-Jugend und zwei in der DNVP organisiert. Siegfried Lösche, 1939/40 kurzzeitig Vorsitzender der zweiten Kammer des Sondergerichts, war vor 1933 sogar Mitglied des Republikanischen Richterbundes gewesen, später avancierte er zum Kreisabschnittsleiter des Nationalsozialistischen Richterbundes. Fünf der Richter traten schon 1933 der NSDAP bei, einer im August 1935; weitere drei vollzogen diesen Schritt im Mai 1937.⁸⁵

Als das Sondergericht des mit dem Land Sachsen flächengleichen Dresdener Oberlandesgerichtsbezirks repräsentierte das Freiburger Gericht den an Einwohnern größten Sondergerichtsbezirk in Deutschland. Während etwa die insgesamt 13 preußischen Oberlandesgerichtsbezirke im Durchschnitt ca. drei Millionen Einwohner umfaßten, die bayerischen es auf rund anderthalb Millionen und kleine Länder wie Braunschweig es auf gerade 500 000 brachten, war das Freiburger Gericht für die gesamte Einwohnerschaft des Landes Sachsen, d.h. für mehr als 5,2 Mill. Menschen, zuständig.⁸⁶

Dementsprechend groß war der Arbeitsanfall vom Anbeginn seines Bestehens. Die erste Verhandlung fand am 13. April 1933 gegen 12 Funktionäre der KPD aus der Oberlausitz statt, die wegen Verstoßes gegen die Reichstagsbrandverordnung und die sächsische Verordnung vom 8. März d.J. (kommunistisches Versammlungsverbot) Haftstrafen zwischen vier und acht Monaten Gefängnis erhielten.⁸⁷ Dem folgte eine Woche später ein Verhandlungstag mit drei Verfahren gegen insgesamt acht Personen, wobei die Anklagen von der Verbreitung illegaler Flugblätter gemäß der Reichstagsbrandverordnung und des sächsischen Verbots kommunistischer Druckschriften vom 8. März über den Verstoß gegen die Waffenablieferungspflicht für „Angehörige der sozialistischen Parteien“ gemäß der sächsischen Verordnung vom 14. März bis zum unbefugten Tragen eines Stahlhelm-Abzeichens reichten.⁸⁸ In den folgenden Wochen erreichte die Aktivität des Sondergerichts einen ersten Höhepunkt. Bis zu acht Strafverfahren handelte das Gericht an einem Sit-

84 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1319, Bl. 218 f.

85 Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 55 f.

86 Das Sondergericht und seine Aufgaben, in: Oederaner Tagblatt vom 27. 4. 1933.

87 Freiburger Anzeiger vom 14. 4. 1933.

zungstag ab. Allein im Monat Mai wurden an mindestens sieben Verhandlungstagen in wenigstens 43 Strafsachen 66 Angeklagte verurteilt, wobei der Strafraum von dreieinhalb Jahren Zuchthaus für illegalen Sprengstoffbesitz über sechs Monate bei Heimtückeergehen („Verbreitung unwahrer Gerüchte“) bis zu sechs Wochen für „abfällige Äußerungen über die SA“ reichte.⁸⁹ Bereits Ende April konstatierte der örtliche Kreispressewart der NSDAP in einer Reihe lokaler Zeitungsartikel über „Das Sondergericht und seine Aufgaben“, schon die ersten drei Verhandlungstage hätten gezeigt, „daß man auf die Dauer mit diesem einen Gericht für das ganze Land Sachsen nicht auskommt“. Neben dem großen Arbeitsanfall seien vor allem die beengten räumlichen Verhältnisse am Freiburger Landgericht, wo der Schwurgerichtssaal nur an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung stünde, der Grund dafür. „Rechnet man“, so der Artikel weiter, „auf einen Sitzungstag 5 Fälle (in der Regel bei größeren Sachen weniger), so ersieht man, wie lange die Tätigkeit des Sondergerichts dauert, bis die zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft anhängigen ca. 800 Fälle mit annähernd 2 000 Beschuldigten ihre Erledigung gefunden haben“. Der Beitrag schloß mit drei Vorschlägen zur Abhilfe:

1. Mehrere Strafkammern zu bilden, was jedoch angesichts des Raum mangels in Freiberg illusorisch erscheine.
2. Anstelle des einen drei Sondergerichte zu schaffen, wobei für jeden der sächsischen Reichstagswahlkreise (Chemnitz, Leipzig, Dresden) eines vorzusehen sei.
3. Die Sondergerichte zu ermächtigen, die ca. 75 Prozent Bagatellsachen an die ordentlichen Gerichte abzugeben.⁹⁰

Im Laufe der folgenden Jahre beschränkt man zunächst den ersten, ab 1940 dann den zweiten Weg. Es war Sondergerichtspräsident Friesicke selber, der seit Ende 1935 seinem Landgerichtspräsidenten gegenüber mit der Forderung nach einer zweiten Kammer auftrat und dabei die Verurteilungsstatistik seines Gerichts ins Feld führte, bei dem angesichts von insgesamt 178 Strafverfahren gegen 950 Angeklagte im Jahre 1935 allein in den letzten fünf Wochen des Jahres weitere 74 Strafsachen mit 182 Beschuldigten eingegangen seien. Berücksichtigt man des weiteren acht Massenanklagen gegen 250 Personen, die zur Zeit noch bei der Staatsan-

88 Ebd., 20. 4. 1933. Zu den genannten sächsischen Verordnungen vom 8. und 14. März 1933 siehe: SVBl., 1933, S. 140 und SGBL., 1933, S. 17. Am 13. März erfolgte das Verbot des Reichsbanners und der Eisernen Front. SVBl., 1933, S. 151.

89 Siehe die Presseberichterstattung im Freiburger Anzeiger vom 5., 10., 12., 17. und 24. 5. sowie im Oederaner Tagblatt vom 25. 5. und 1. 6. 1933.

90 Oederaner Tagblatt vom 27. 4. 1933.

waltschaft lägen, ergäbe sich zwingend, „daß letzten Endes nur die Einrichtung einer zweiten Kammer des Sondergerichts ausreichende Abhilfe bringen wird, wenn eine mit dem Zweck des Sondergerichts unvereinbare Verzögerung der Prozeßabfertigung vermieden werden soll“.⁹¹ Nachdem sich der Freiburger Landgerichtspräsident gegenüber seinem Dresdener OLG-Präsidenten ebenfalls in der Sache stark gemacht hatte,⁹² gab der Brief Friesickes vom 29. Januar 1936 an die gleiche Adresse⁹³ den letzten Anstoß zur Einrichtung einer zweiten Kammer, die nach Genehmigung durch den Reichsjustizminister⁹⁴ am 16. März 1936 ihre Tätigkeit aufnahm. Ihr Vorsitzender wurde Landgerichtsdirektor Karl Müller, wie Friesicke Jahrgang 1885, der nach seiner Einberufung zur Wehrmacht von November 1939 an durch Landgerichtsdirektor Siegfried Lösche (1891–1951) vertreten wurde. Gemäß einer organisatorischen Verfügung des Freiburger Landgerichtspräsidenten vom 26. Juni 1936 teilten sich die beiden Strafkammern des Sondergerichts seit dem 1. Juli des Jahres die Arbeit in der Weise, daß die erste Kammer unter dem Vorsitz Friesickes mit den Gerichtstagen Dienstag und Donnerstag die Fälle der Familiennamen A–Le behandelte, während die zweite Kammer mit den Gerichtstagen Mittwoch und Freitag die Namen Lf–Z bearbeitete.⁹⁵ Der erweiterte Arbeitsbereich bedingte auch eine verbesserte materielle Ausstattung, so daß das Sondergericht auf Anordnung des Freiburger Landgerichtspräsidenten im März 1936 ein halbes Dutzend zusätzlicher Geschäftsräume zugewiesen erhielt.⁹⁶

Angesichts des großen Arbeitsanfalls im Zuge der justitiellen Offensive gegen die ‚Internationale Bibelforschervereinigung‘ (IBV = Zeugen Jehovas) wurde am 1. Oktober 1937 auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten eine 3. Kammer gebildet, die jedoch vom Reichsjustizministerium nur bis zum Ablauf des Februar 1938 genehmigt wurde. Zu ihrem Vorsitzenden wurde der schon zuvor am Sondergericht tätige Landgerichtsdirektor Alfred Häbler berufen.⁹⁷ Die entlastende Wirkung der dritten Kammer demonstrierte die von Sondergerichtspräsident Friesicke vorgelegte Verfahrensstatistik für die Zeit vom Frühjahr 1937 bis zum Frühjahr 1938. Danach waren am 30. 4. 1937 insgesamt 314 Strafsachen mit 600 Angeklagten offen (am 16. 8. waren es 345 gegen 393

91 Brief vom 24. 12. 1935, Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1384, Bl. 79.

92 Schreiben vom 27. 12. 1935. Ebd., Bl. 81.

93 Ebd., Bl. 88 f.

94 Mitteilung des OLG-Präsidenten vom 2. 3. 1936. Ebd., Bl. 93.

95 Ebd., Bl. 119. Siehe auch die Verfügung vom 12. 3. 1936. Ebd., Bl. 99.

96 Verfügung vom 14. 3. 1936. Ebd., Bl. 102.

97 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1385, Bl. 110, Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 76.

Beschuldigte). Nach Einführung der dritten Kammer sank die Zahl bis Ende November d.J. auf 204 Verfahren mit 333 Angeklagten und verminderte sich schließlich bis zum 31. Mai 1938 auf 35 offene Sachen gegen 39 Personen.⁹⁸

Dem sondergerichtlichen Auftrag entsprechend, auf Straftaten möglichst schnell und an Ort und Stelle zu reagieren, tagte das sächsische Sondergericht, insbesondere bei größeren Verfahren, häufig außerhalb Freibergs. Die Mobilität des Gerichts war gerade im sächsischen Fall schon allein durch die beengten Raumverhältnisse in Freiberg erzwungen, insbesondere seitdem zwei, bzw. drei Kammern gleichzeitig arbeiteten. So verurteilte es am 9. März 1934 nach viertägiger Verhandlung im Schwurgerichtssaal des Dresdener Landgerichts 52 Mitglieder und Funktionäre der SPD wegen Verstoßes gegen das Parteienverbotsgesetz vom Juli 1933.⁹⁹ Dem folgten Prozesse in Leipzig (am 25. Mai 1934 gegen 13 Kommunisten¹⁰⁰) und in Plauen, wo am 6. Juli d.J. in nichtöffentlicher Sitzung insgesamt 42 Angeklagte, zumeist ehemalige KPD-Mitglieder, abgeurteilt wurden.¹⁰¹ Ebenfalls in Plauen verhängte das Sondergericht – soweit feststellbar – am 22. September d.J. sein erstes Todesurteil gegen einen tschechoslowakischen Staatsbürger.¹⁰² Auch in den folgenden Jahren war das Sondergericht in den Schwurgerichtssälen nahezu aller sächsischen Landgerichte zu Gast, so etwa bei einem Ende Mai 1935 gegen 53 Angeklagte geführten dreitägigen Leipziger Kommunistenprozeß¹⁰³ und zwei Bibelforserverfahren im Mai 1937 in Leipzig und Anfang November desselben Jahres in Chemnitz.¹⁰⁴ Ebenso erging das nachweislich zweite Todesurteil des sächsischen Sondergerichts durch dessen zweite Kammer im November 1939 am Ort des Tatgeschehens in Chemnitz.¹⁰⁵ Die sächsische Lokalpresse begleitete die Tätigkeit ihres Sondergerichts durch eine entsprechend ausführliche Berichterstattung von den jeweiligen Prozeßorten.¹⁰⁶

98 Ebd., Bl. 195.

99 Dresdener Nachrichten vom 7. 3. 1934.

100 Leipziger Neueste Nachrichten vom 26. 5. 1934.

101 Vogtländischer Anzeiger vom 7. 7. 1934.

102 Artikel „Ein Todesurteil“. In: Leipziger Neueste Nachrichten vom 23. 9. 1934.

103 DNB, 26. 5. 1935.

104 Der Freiheitskampf vom 31. 5. 1937; Chemnitzer Tageszeitung vom 5. 11. 1937.

105 Strafsakte Kls SG 35/39. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte am 4. Januar 1940 im Untersuchungsgefängnis Dresden.

106 Siehe dazu die umfangreiche Pressemappe ‚Sondergerichte‘ im Rahmen der Zeitungsausschnittsammlung der Nachrichtenstelle der sächsischen Staatskanzlei, Sächs. HStA, Staatskanzlei, Nachrichtenstelle Nr. 637.

6. Der Überlieferungsbestand des Gerichts

Die Gerichtsakten des Freiburger Sondergerichts haben sich in beachtlichem Umfang erhalten, da sie offenbar weder durch Bombenschäden noch durch planmäßige Aktenvernichtungen zu Kriegsende in größerem Maße reduziert worden sind. Gleichwohl sind Verluste durch Aktenabgaben wie wohl auch durch gezielte Aussonderungen, bzw. Vernichtungen zu vermuten, da sich für eine Reihe von in der zeitgenössischen Presse berichteten Fällen keine Gerichtsakten auffinden lassen. Hinzu kommt die doch erhebliche Differenz zwischen der Zahl der sich aus den Registraturnummern ergebenden und den tatsächlich vorhandenen Akten, insbesondere bei den Verurteilungsfällen. Eine staatsanwaltschaftliche Vernichtungsverfügung für sondergerichtliche Strafakten, wie sie aus den letzten Kriegstagen für andere, bis 1945 tätige Sondergerichte belegt ist,¹⁰⁷ ist für das Freiburger Landgericht jedenfalls nicht nachweisbar. Jedoch dürfte der Einmarsch der Roten Armee in Freiberg am 7. Mai 1945 mit der teilweisen Ausplünderung des Gerichtsgebäudes im Überlieferungsbestand seine Spuren hinterlassen haben.¹⁰⁸ Nicht wenige der Akten erhalten Ergänzungen aus den Nachkriegsjahren, die auf ihre Anforderung durch Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeiämter für die Einleitung von Strafverfahren gegen Denunzianten und Belastungszeugen hindeuten.¹⁰⁹ Der Bestand blieb bis 1951 im Archiv der Oberstaatsanwaltschaft beim Freiburger Landgericht gelagert und wurde anschließend über das K 5-Dezernat des Dresdener Landeskriminalamts in die Bezirksverwaltung Dresden des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) verbracht, wo er sich noch 1953 nachgewiesen findet. Von dort aus kam er schließlich nach Berlin. Das Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED übergab im Jahre 1963 einen kleineren Teil, Verfahrensakten aus den Jahren 1933–1938 mit etwa 750 Beschuldigten, an das Deutsche Zentralarchiv Potsdam, von wo er noch im selben Jahr an das Sächsische Landeshauptarchiv Dresden gelangte.¹¹⁰ Der größere Teil verblieb bis zum Ende der DDR im Besitz des MfS und lagerte dort im Archiv der Hauptverwaltung IX des Ministeriums in der Freienwalder Straße in Berlin. 1990 gelangte auch dieser Teil ins Sächsische Hauptstaatsarchiv nach Dresden, wo die rund 20 000 Verfahrensakten insge-

107 So etwa in Hamburg durch Verfügung des dortigen Oberstaatsanwalts am Landgericht vom 12. April 1945. Vgl. Schmitz, *Wider die „Miesmacher“*, S. 292.

108 Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1327, Bl. 195. Dazu Schütze, *Sondergerichtsbarkeit*, S. 4 f.

109 Als ein Beispiel dafür die Akte: Sächs.HStA, SG Freiberg, Kms/SG 126/39.

110 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Findbuch alter Bestand, S. 2.

samt 574 Kartons mit über 70 laufenden archivalischen Metern füllen,¹¹¹ wenngleich viele Akten nur aus wenigen Seiten, häufig nur dem Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft bestehen. Damit dürfte der Freiburger Bestand nach den Sondergerichten von Berlin und Köln einen der größten und geschlossensten Sondergerichtsbestände in Deutschland darstellen.¹¹² Dem damaligen reichseinheitlichen Registrierungsverfahren entsprechend wurden die Hauptverfahrensakten unterteilt in solche, die gemäß § 1 StGB Verbrechen und solche, die Vergehen zum Gegenstand hatten.¹¹³ Erstere bekamen das Aktenzeichen ‚Kls‘, letztere ‚Kms‘, wobei zur Kennzeichnung des sondergerichtlichen Verfahrens der Zusatz ‚SG‘ hinzukam. Dem folgte eine für jedes Jahr mit der Zahl 1 beginnende Registriernummer, der die Jahreszahl angehängt war. Staatsanwaltschaftliche Akten, die Ermittlungsvorgänge betrafen, die durch Abgabe oder Verfahrenseinstellung nicht zur Hauptverhandlung gelangten, unterlagen einem gesonderten Registraturschema, das die sondergerichtliche Zuständigkeit für den jeweiligen Fall erst seit 1935 im Aktenzeichen kenntlich machte. Akten dieser Art stellen den weitaus größten Teil des Bestandes dar.

Im Gegensatz zu den Gerichtsakten sind Geschäftsakten aus dem Bereich des Sondergerichts nicht überliefert, so daß für die Rekonstruktion von Organisation und Geschäftsgang sowie für das Personal nur die lückenhaften Generalakten des Freiburger Landgerichts zur Verfügung stehen.¹¹⁴

7. Die Rechtsprechung des Sondergerichts 1933–1940

7.1 Allgemeines

Gemäß den summarischen Aktenregistraturnummern des Freiburger Sondergerichts ergeben sich für die sieben Jahre seines Bestehens zwi-

111 Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 76–78.

112 Vgl. dazu das Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates, Teil 1, S. 229–234; Teil 2, S. 176–182. Ebenso Schroeder/Lahrtz, Die Nationalsozialistischen Sondergerichte, S. 77 f.

113 Nach § 1 StGB war „eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung“ ein Verbrechen. Als Vergehen galt „eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung“. Daneben gab es noch die Übertretung als „eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bedrohte Handlung“.

114 In Frage kommen vor allem: Sächs. HStA, LG Freiberg, Nr. 1319, 1384 und 1385.

schen Anfang April 1933 und Mitte März 1940 die in Tabelle 1 gezeigten justitiellen Aktivitäten.¹¹⁵

Tabelle 1: Justitielle Aktivitäten des Freiburger Sondergerichts nach den Verfahrensregisternummern

Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940 (-14.3.)
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsfälle	6 408	4 474	3 504	4 172	4 421	3 232	2 802	389
Gerichtsfälle	634	700	364	742	972	265	392	108
<i>davon:</i>								
Vergehen			286	666	932	243	352	79
Verbrechen			78	76	40	22	40	29
Prozent-Verhältnis von Gerichts- zu Ermittlungsfällen	9,9	15,6	10,4	18,8	22	8,2	14	28

Demnach standen über den genannten Zeitraum gut 29 400 Untersuchungsverfahren knapp 4 200 Gerichtsverfahren gegenüber. Der relativ geringe Anteil der überhaupt zur Hauptverhandlung gekommenen Anzeigefälle entspricht durchaus dem Durchschnitt der NS-Sondergerichtsbarkeit der Vorkriegsjahre. 1933 wurden von den 6 408 Freiburger Ermittlungsfällen allein 2 865 an die ordentliche Gerichtsbarkeit, zumeist an die Amtsgerichte, abgegeben, 1936 betrug die Abgabefälle mit 2 041 nahezu die Hälfte aller 4 172 Ermittlungsverfahren.¹¹⁶ Ein weiterer erheblicher Teil, vor allem Heimtückefälle betreffend, wurde aus den verschiedensten Gründen niedergeschlagen. Einen stichprobenartigen Eindruck von der Arbeit der Anklagebehörde am Freiburger Sondergericht vermittelt das zwischen dem 1. Januar und dem 17. Juli 1934 geführte staatsanwaltschaftliche Nebenregister 6 StA. Von den dort aufgelisteten 1 314 Ermittlungsfällen waren allein 724 wegen Straftaten nach der

115 Nach Ausweis der Aktenregistraturen in den insgesamt 9 Bänden des Findbuches Sondergericht Freiberg. Vgl. dazu die z.T. geringfügig anderen Zahlen bei Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 103.

116 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 102.

Heimtückeverordnung, bzw. nach der analogen sächsischen Verordnung vom 11. März 1933 zur Anzeige gekommen. In 504 Fällen erfolgte die Abgabe an die ordentliche Gerichtsbarkeit, während 196 Verfahren von der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen wurden, darunter 115 wegen mangels an Beweisen und 42 wegen Geringfügigkeit. Bei den restlichen 39 Fällen wurde die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt.¹¹⁷ Die am Ende durch das Gericht ausgesprochenen 19 Strafurteile mit 16 Haftstrafen nehmen sich unter der großen Zahl der angezeigten Fälle geradezu verschwindend gering aus. Die auffällig hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen des Jahres 1938 ist im besonderen auf das aus Anlaß der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergangene Amnestiegesetz („Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“) vom 30. April d.J. zurückzuführen, das die Einstellung anhängiger politischer Verfahren vorsah, die Taten vor dem 1. Mai 1938 betrafen, bei denen „keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu erwarten“ war.¹¹⁸

Erst im Verlauf des Krieges ändern sich die Verhältnisse spürbar, und die mit Anklageerhebung und Urteilsspruch abgeschlossenen Fälle erreichen ca. ein Drittel der niedergeschlagenen oder abgegebenen Ermittlungsverfahren (1942: 1 523 zu 4 470 für alle drei sächsischen Sondergerichte).¹¹⁹ Gleichfalls erst der Krieg bringt bei den zur Aburteilung gelangten Fällen eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Verbrechen und Vergehen im Sinne von § 1 StGB zugunsten der ersteren. Während hier die Prozentrelation für das Freiburger Gericht der Vorkriegszeit sich mit Ausnahme des Jahres 1935 zwischen 4,3 Prozent (1937) und 11,3 Prozent (1939) bewegte, überstieg bei seinen Nachfolgergerichten erstmals im Jahre 1941 die Zahl der Verbrechen diejenige der Vergehen (571 zu 449). Im Kriegsjahr 1943 übertrafen die Verbrechen mit insgesamt 1013 Fällen die Vergehen (mit 448) sogar um mehr als das Doppelte.¹²⁰

117 Ebd., S. 101 f.

118 RGBl. 1938, I, S. 433. Eine weitere Amnestie erfolgte kurz nach Kriegsbeginn durch den ‚Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung‘ vom 9. September 1939. Siehe RGBl. 1939, I, S. 1753 f. Bereits im August 1934 war anläßlich der Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers eine Amnestie (Straffreiheitsgesetz vom 7. 8. 1934, RGBl. 1934, I, S. 769) erfolgt, von der auch rund 12 600 politische Straftäter profitierten, siehe Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 336. Ein zweites Straffreiheitsgesetz datierte vom 23. April 1936 (RGBl. 1936, I, S. 378) und verordnete die Strafaussetzung bei Heimtücke- und Beleidigungsvergehen bis zur Höhe von 6 Monaten auf Bewährung.

119 Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 103.

120 Ebd.

Tabelle 2: Urteilsfälle nach Deliktgruppen (Prozentanteile in Klammern)

Jahr	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940
Angeklagte	886	608	840	904	891	154	182	161
Freisprüche	26	38	81	122	78	30	45	1
(%)	(2,9)	(6,3)	(9,6)	(13,5)	(8,8)	(19,5)	(24,7)	
Waffen- und Sprengstoffbesitz	205	9	0	0	0	0	0	0
(%)	(23,1)	(1,5)						
Illegale Parteiarbeit, Druckschriftenbesitz	531	484	476	257	0	0	0	0
(%)	(59,9)	(79,6)	(56,7)	(28,4)				
Heimtücke- und Beleidigungsdelikte	105	65	158	511	315	114	154	133
(%)	(11,9)	(10,7)	(18,8)	(56,5)	(35,4)	(74,0)	(84,6)	(82,6)
Bibelforscher-Verbot u. ä.	1	0	178	79	545	31	21	0
(%)	(0,1)		(21,2)	(8,7)	(61,2)	(20,1)	(11,5)	
Rundfunkvergehen	0	0	0	0	0	0	0	18
(%)								11,2
Volkschädlingssachen	0	0	0	0	0	0	1	4
(%)							0,5	2,5
Sonstige (Betrug, Fälschungs- und Devisenvergehen etc.) ^a	44	50	28	57	31	9	6	6
(%)	(5,0)	(8,2)	(3,3)	(6,3)	(3,5)	(5,8)	(3,3)	(3,7)

a Bei den sonstigen Straftaten spielen neben den drei genannten Hauptgruppen auch Sexualdelikte eine gewisse Rolle.

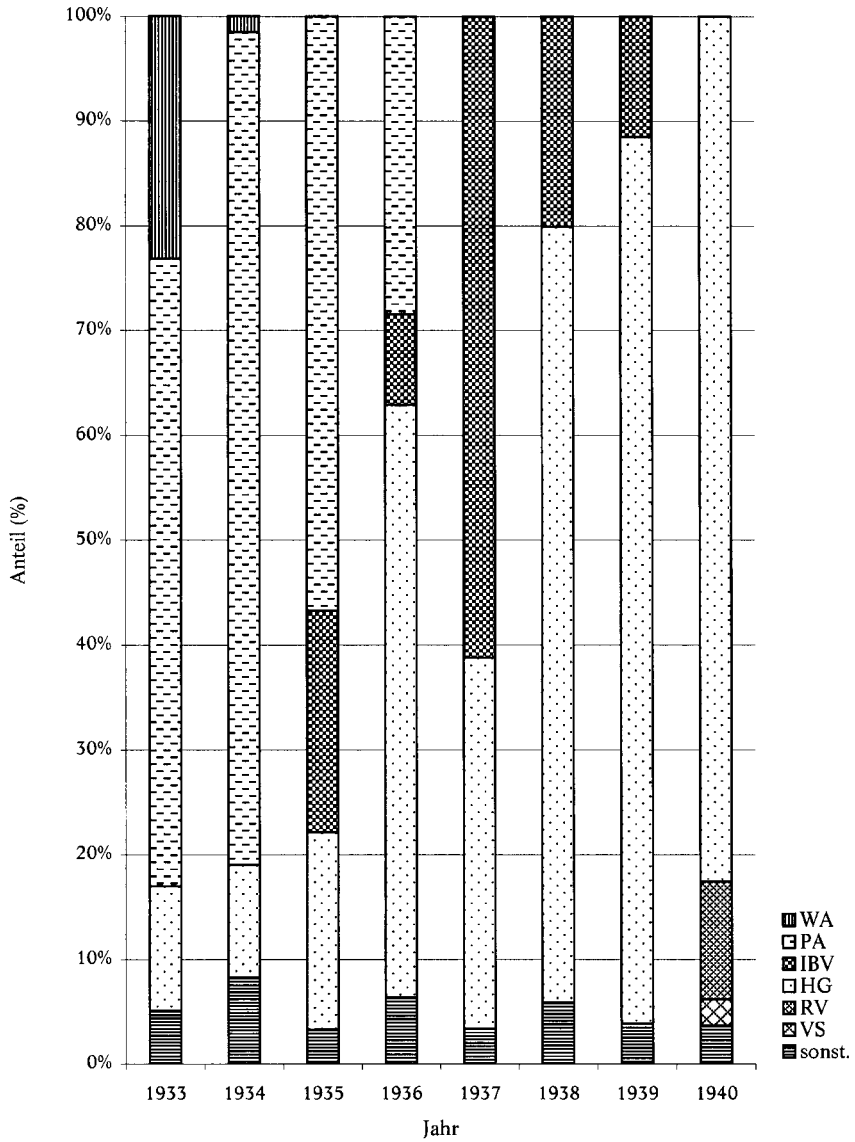


Abb.1: Prozentanteile der einzelnen Deliktgruppen an den zur Hauptverhandlung gekommenen Urteilsfällen¹²¹

121 WA-Waffen- und Sprengstoffbesitz; PA-illegale politische Arbeit und Druckschriftenbesitz; IBV-Bibelforscher (Zeugen Jehovas) und andere Sekten; HG-Heimtücke- und Beleidigungsvergehen; RV-Rundfunkvergehen; VS-Volksschädlingssachen.

Die für die Sondergerichtsbarkeit der Kriegsjahre so typischen Erscheinungen wie die drakonischen Urteile nach der Volksschädlingsverordnung, den Kriegswirtschaftsbestimmungen, den „Rundfunkverbrechen“ oder den Sonderbestimmungen für Kriegsgefangene und Fremdarbeiter begegnen uns im Falle des Freiburger Gerichts nur am Rande. Unter 160 aktenmäßig überlieferten Ermittlungsfällen des Jahres 1940 finden sich 18 nach der Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 sowie vier an andere Gerichte überwiesene Volksschädlingssachen, der große Rest betrifft Heimtücke-Beschuldigungen. Allerdings beruhten die beiden am 23. November 1939 und am 4. Januar 1940 ergangenen Todesurteile u. a. auf der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939.¹²² Kriegswirtschaftsdelikte spielten für das Freiburger Sondergericht noch keine Rolle.

Die Aufschlüsselung der für das jeweilige Jahr feststellbaren Angeklagten, d.h. der zur Hauptverhandlung gekommenen gerichtlichen Urteilsfälle (einschließlich der Freisprüche) nach Deliktgruppen ergibt das in der Tabelle 2 gezeigte Bild.

Für die zweieinhalb Monate des Jahres 1940 handelt es sich – einen Freispruch ausgenommen – ausschließlich um eingestellte oder abgegebene Ermittlungsfälle. Im folgenden seien die einzelnen Deliktgruppen näher beleuchtet.

7.2. Politische Straftaten: Waffenbesitz, Druckschriftenverbreitung, illegale Parteiarbeit

Das hervorstechende Kennzeichen der politischen Delikte ist ihr ausgesprochener Gruppencharakter sowie ihre Beschränkung auf die ersten Jahre des NS-Regimes, die im Zeichen der Machtdurchsetzung und Herrschaftskonsolidierung standen. Insofern sich unter den Angeklagten dieser Deliktgruppen die organisierten politischen Gegner des Regimes konzentrierten, ging es hier in weiten Teilen tatsächlich um die Ausschaltung der inneren Opposition, bzw. deren Reste, soweit diese noch konspirativ arbeiteten. Dabei darf gewiß nicht verkannt werden, daß nicht jede

122 Zum Todesurteil vom 23. November 1939 gegen den 24-jährigen Chemnitzer Serientäter Heinz Meischner existiert eine vollständige Gerichtsakte: Sächs. HStA, SG Freiberg, Kls/SG 35/39, während sich das Urteil vom 4. Januar 1940 gegen einen 25-jährigen Leipziger nur aus den Geschäftsakten des Landgerichts (Ebd., LG Freiberg, Nr. 1280, Bl. 6.), bzw. aus der Presseberichterstattung ergibt. Dazu näheres in Kapitel 7.5.

zurückgehaltene Waffe, ja nicht einmal jeder Sprengstoffbesitz, auf eine politische Widerstandsabsicht schließen lassen muß.

Verbotener Waffen- und Sprengstoffbesitz sowie illegale Parteiarbeit und Druckschriftenbesitz machen für das Jahr 1933 mit zusammen 93 Prozent aller zur gerichtlichen Hauptverhandlung gekommenen Delikte den weitaus größten Teil aller Sondergerichtsfälle aus. Im folgenden Jahr vermindert sich dieser Anteil auf ca. 81 Prozent, wobei die Waffen- und Sprengstoffdelikte mit einem Anteil von 1,5 Prozent bereits keine Rolle mehr spielen, während die Organisations- und Druckschriften-Strafsachen mit fast 80 v.H. aller Fälle ihren Höhepunkt erreichen. Auch im Jahre 1935 behaupten die politischen Delikte mit deutlich über der Hälfte aller abgeurteilten Straftaten die Spitzenposition, wenngleich Waffen- und Sprengstoffbesitz als Ausdruck eines zumindest potentiellen bewaffneten Widerstands gegen das Regime gänzlich verschwunden sind. Erst das Jahr 1936 bringt den deutlichen Umschwung zugunsten der eher ‚unpolitischen‘ Straftaten, die von 1937 an absolut dominieren. Ein Presseartikel zum ersten Jahrestag des sächsischen Sondergerichts vom April 1934 sprach von insgesamt 1 068 Angeklagten, die sich in diesem Zeitraum zu verantworten gehabt hätten. Dabei habe sich das Gericht „in der Hauptsache mit den aus den marxistischen Bürgerkriegsvorbereitungen ergebenden Straftaten, den Zuwiderhandlungen gegen die für die Angehörigen sozialistischer Verbände erlassene Waffenablieferungsverordnung und den Sprengstoffdelikten befassen“ müssen. Diese seien „mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Waffenbesitzes von Staatsfeinden streng geahndet“ worden, wobei „für Sprengstoffverbrechen [...] wiederholt erhebliche Zuchthausstrafen, bis zu 6 Jahren, ausgeworfen“ wurden.

Die durchwegs hohen (Zuchthaus-)Strafen bei den letzteren – so beispielsweise vier bzw. fünf Jahre Zuchthaus für zwei Zwickauer Arbeiter für den Bau eines Sprengkörpers¹²³ – ergaben sich aus dem Sprengstoffgesetz des Jahres 1884 (§ 5) in Verbindung mit den strafverschärfenden Bestimmungen des ‚Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten‘ vom 4. April 1933. Die Strafverfolgung bei Waffenbesitz gründete auf der sächsischen ‚Verordnung über die Ablieferung von Waffen durch Angehörige der sozialistischen Parteien‘ vom 14. März 1933.¹²⁴ Diese betraf Mitglieder der KPD, SPD und SAP sowie die „diesen angeschlossenen Verbände“, die „die in ihrem Besitze befindlichen Waffen samt Munition unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern“ hatten, „auch, wenn sie im Besitze eines Waffenscheins oder Ermächtigungs-

123 Gerichtsakte: SG 32/33.

124 SGBI. 1933, S. 17.

scheins sind“. Als Waffen galten alle Schußwaffen im Sinne des ‚Gesetzes über Schußwaffen und Munition‘ vom April 1928 und „Stoß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen, gemäß der sächsischen Verordnung vom September desselben Jahres.¹²⁵

Die Strafverfahren wegen Verstößen gegen die diversen Parteien- und Organisationsverbote waren eng verknüpft mit jenen, die mit dem Besitz oder Vertrieb illegaler politischer Druckschriften zu tun hatten. Ein Verbot sämtlicher öffentlicher wie nichtöffentlicher Versammlungen der KPD „sowie ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen“, dazu aller Druckschriften („periodische Druckschriften, sonstige Druckschriften, Flugblätter und Anschläge“) war für Sachsen „durch Funkspruch an die Polizeibehörden“ bereits am 1. März 1933 ergangen, bevor es durch Veröffentlichung im Sächsischen Verwaltungsblatt am 8. März allgemein publik gemacht wurde.¹²⁶ Am 28. d.M. folgte das Verbot von Druckschriften der SAP¹²⁷ und am 23. Juni 1933 schließlich das der SPD als Partei mitsamt ihrer Zeitungen und Zeitschriften, wobei die bloße Aufbewahrung sozialdemokratischer Druckschriften jedoch nicht unter Strafe gestellt wurde.¹²⁸ Diese Landesbestimmungen kamen jedoch gerichtlich nur in geringem Umfang zur Anwendung, da mit dem allgemeinen Parteienverbotsgesetz vom Juli 1933 und dem Rechtsfriedensgesetz vom Oktober des gleichen Jahres umfassende reichsgesetzliche Regelungen getroffen wurden.¹²⁹ Daß die Einführung und Verbreitung insbesondere kommunistischer Druckschriften speziell für die sächsische Region aufgrund ihrer Grenz Nähe zur Tschechoslowakei und der in Prag wie im westböhmischem Raum ansässigen deutschen Exilorganisationen ein Problem blieb, zeigte u. a. die weitere juristische Verschärfung des Druckschriftenverbots durch eine neue landesgesetzliche Regelung in Gestalt einer Verordnung vom 8. September 1934, die die alte Verordnung vom 8. März des Vorjahres ersetzte.¹³⁰ Danach war nunmehr auch „das Herstellen von periodischen und sonstigen Druckschriften, Flugblättern und

125 RGBl. 1928, I, S. 85. Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 123, zählt für 1933 ca. 155 wegen illegalen Waffenbesitzes angeklagte Personen, wobei neben einem Freispruch 31 Verfahrenseinstellungen und in 83 Fällen Haftstrafen bis zu vier Monaten erfolgt seien. Im selben Jahr seien 85 Personen wegen Sprengstoffverbrechen angeklagt worden, von denen allein 26 Haftstrafen zwischen zwei und fünf Jahren Zuchthaus erhalten hätten. Für das Jahr 1934 ermittelt Schütze 3 Anklagen wegen Waffen- und 14 wegen Sprengstoffbesitzes, 1935 noch je einen Fall für beide Delikte.

126 SVBl. 1933, S. 140.

127 Ebd., S. 201.

128 Ebd., S. 437. Dazu Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 130.

129 Siehe oben, Kap. 3.

130 SVBl. 1934, S. 327.

Anschlägen der KPD [...], ihre vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung sowie das Annehmen, der Besitz und das Vorrätighalten derartiger in- und ausländischer Druckerzeugnisse zum Zwecke des Verbreitens oder, um die kommunistische Partei und ihre Ziele zu fördern,“ verboten.

Unter der organisierten und großteils konspirativ agierenden Arbeiteropposition dominierte eindeutig die KPD, gegen deren Parteiorganisationen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Meerane bis 1936 ausgesprochene Massenprozesse durchgeführt wurden.¹³¹ Die SPD erlebte im März 1934 einen Prozeß gegen 52 ihrer Mitglieder in Dresden, bei dem das Sondergericht wegen illegaler Fortführung der Parteiarbeit Strafen bis zu zwei Jahren und acht Monaten Zuchthaus verhängte.¹³² Die SAP, die zahlenmäßig fast nur in Sachsen ins Gewicht fiel, war Gegenstand zweier Prozesse in Dresden und Chemnitz,¹³³ während die KPO, die ihre Schwerpunkte in Westsachsen und im Vogtland hatte, in Leipzig ‚vor Gericht‘ stand.¹³⁴

Ähnlich wie mit den verbotenen Parteien wurde auch mit deren Hilfs- und Nebenorganisationen verfahren. Bereits am 13. März wurden das Reichsbanner und die Eiserne Front in Sachsen verboten, samt Hilfsorganisationen wie „Reichsbannerjugend, Schufo¹³⁵ [sowie] Kleinkaliberschützenvereine, die mit dem Reichsbanner in Verbindung stehen“.¹³⁶ Am 17. März 1933 folgte das landesweite Verbot der Sozialistischen Arbeiterinternationale (SAI), der Roten Falken, des Sozialistischen Jugendverbandes (SJV) und des Sozialistischen Schutzbundes,¹³⁷ worauf es am 28. April zum Verbot von gut zwei Dutzend weiterer „marxistischer“ Vereinigungen kam, darunter KPD-naher Organisationen wie des Kommunistischen Jugendverbandes (KJVD), der Roten Hilfe (RHD), der Internationalen Arbeiterhilfe (IAH), der Roten Gewerkschaftsopposition (RGO) oder des Sozialistischen Schülerbundes.¹³⁸ Dem folgten am 9. und 18. Mai d.J. die landesweiten Verbote der bislang noch nicht erfaßten Arbeitersport- und Arbeiterkultur-Organisationen sowie der Gemein-

131 Siehe dazu die Verfahrensakten: Sächs. HStA, SG Freiberg, SG 12/34, Kls/SG 15/35, Kls/SG 44/35, SG 217/34, SG 251/34, SG 294/34, SG 333/34, Kls/SG 2/35.

132 Ebd., 6 StA 3330/33.

133 Ebd., Kls/SG 45/35, Kls/SG 56/35, Kls/SG 53/35.

134 Ebd., Kls/SG 23/35.

135 Kurzform für Schutzformationen, halb-militärisch organisierte und ausgebildete Abteilungen des Reichsbanners.

136 SVBl. 1933, S. 151.

137 Ebd., S. 169.

138 Ebd., S. 280. Verboten wurde u. a. auch der Arbeiter Turn- und Sportbund sowie die ‚Gesellschaft der Freunde des neuen Rußland‘.

schaft Proletarischer Freidenker und des Sozialistischen Studentenbundes.¹³⁹ Auch hier fanden der sondergerichtlichen Verfahrensweise entsprechend Gruppen-, bzw. Massenprozesse statt, die eine zügigere Verhandlung und raschere Aburteilung ermöglichten. So wurden allein im Mai 1934 in drei Verfahren im Schwurgerichtssaal des Zwickauer Landgerichts insgesamt 69 Mitglieder des KJVD wegen der „Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts“ verurteilt.¹⁴⁰ Selbst frühere Mitglieder des Touristikvereins ‚Die Naturfreunde‘ – es handelte sich um sieben Mädchen aus Leipzig, die organisierte Wanderfahrten unternommen hatten – erhielten vom Sondergericht Haftstrafen von zwei Monaten Gefängnis, weil das Verbot ihrer früheren Organisation „dem Totalitätsprinzip der NSDAP“ entspreche und erreichen wolle, „daß auch Wandern und Sport ausschließlich im Geiste der neuen Weltanschauung betrieben“ werde.¹⁴¹ Zu den Verurteilten des Jahres 1934 gehörte u. a. der damals 19-jährige Dresdener KJVD-Funktionär Horst Sindermann, späteres Mitglied des SED-Politbüros, der wegen „illegaler Parteiarbeit“ acht Monate Gefängnis bekam.¹⁴²

Insgesamt läßt sich sagen, daß der von der offiziellen SED-Geschichtsschreibung für die Zeit nach der Brüsseler Parteikonferenz der KPD vom Oktober 1935 behauptete organisatorische „Aufschwung des antifaschistischen Kampfes in Deutschland“ im Zeichen der Volksfront¹⁴³ in den Freiburger Sondergerichtsakten keine Widerspiegelung findet. Statt eines Aufschwungs halbieren sich 1936 die politischen Delikte gegenüber dem Vorjahr, um von 1937 an sogar gänzlich zu verschwinden.

Zum Komplex des Parteien- und Organisationsverbots all dessen, was außerhalb der nationalsozialistischen Bewegung stand, gehörten auch Gruppierungen des bürgerlichen bis nationalistischen Lagers. So war für Sachsen auf der Grundlage des § 4 der Reichstagsbrandverordnung am 22. Juni 1933 das Verbot des Jungdeutschen Ordens ergangen, dem schon am Tag darauf dasjenige des Tannenbergbundes folgte.¹⁴⁴ Selbst über den Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund (ehe-

139 Ebd., S. 305 und 349.

140 Sächs. HStA, SG Freiberg, SG 217/34, SG 251/34 und SG 294/34.

141 Zitiert nach Schütze, Sondergerichtsbarkeit, S. 139.

142 Gerichtsakte: SG 251/34. Zu den eingestellten Ermittlungsfällen des Jahres 1935 gehörte der des damaligen Chemnitzer Sozialdemokraten und Jungbanner-Mitglieds im ‚Reichsbanner Schwarz Rot Gold‘, Erich Mückenberger. Siehe: Kms/SG 74/35.

143 Siehe: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Band 5, S. 129-149, insbesondere S. 142 f. Vgl. dazu Weber, Die KPD in der Illegalität, S. 93.

144 SVBl. 1933, S. 438.

mals Stahlhelm) wurde im Juli 1935 ein Versammlungs- und Uniformverbot verhängt.¹⁴⁵ Ein besonderes Kapitel bildeten die traditionellen Jugendorganisationen, die dem totalen Verfügungsanspruch der Hitlerjugend über die Freizeitgestaltung der deutschen Jugend im Wege standen. Dem bereits erwähnten Verbot des Jungdeutschen Ordens folgte im Oktober 1933 das des Deutschvolks.¹⁴⁶ Die Deutschjugend wurde in Sachsen im April 1934 verboten, die Reichsschaft Deutscher Pfadfinder im Juli des gleichen Jahres und die Deutsche Jungenschaft im März 1935.¹⁴⁷ Den Abschluß bildete schließlich das vom Reichsstatthalter in Sachsen am 31. März 1937 ergangene gesetzliche Verbot der Bündischen Jugend, „samt aller ihrer Gruppen und Vereinigungen“.¹⁴⁸

Das Freiburger Sondergericht hat in seiner Arbeit den Komplex des bürgerlichen bis rechtsgerichteten organisierten Jugendwiderstandes nur in der Form einzelner Ermittlungsverfahren behandelt, die zumeist aufgrund der Amnestie vom 30. April 1938 eingestellt worden sind.¹⁴⁹ Ein eigenes Kapitel bilden die kirchlichen Jugendverbände, auf die im Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung der Religionsgemeinschaften einzugehen sein wird.¹⁵⁰

7.3 Die „unpolitischen“ Delikte: Heimtücke- und Beleidigungsfälle

Die Gerichtsfälle nach der Heimtückeverordnung von März 1933 und ab 1935 gemäß dem Heimtückegesetz vom Dezember 1934 bilden durch ihren ganz überwiegend unpolitischen wie unorganisierten Charakter gewissermaßen den Gegenpol zu den organisierten politischen Straftaten. Sie sind von 1933 an vor dem Sondergericht durchgängig präsent. Ihre eindeutige Dominanz ab 1936, die sich bis 1939 sogar bis auf fast 85 Prozent aller Urteilsfälle steigert,¹⁵¹ markiert den bereits von Hüttenberger festgestellten Funktionswandel der Sondergerichte¹⁵² ab Mitte der

145 SVBl. 1935, S. 380.

146 SVBl. 1933, S. 696.

147 SVBl. 1934, S. 140 und 243; SVBl. 1935, S. 134.

148 SVBl. 1937, S. 159.

149 Dazu die Verfahren: 1 Js/SG 251-253/38, 2 Js/SG 17-19/38, 2 Js/SG 20, 22-24/38, 2 Js/SG 536-554/38. Die letzteren Verfahren betrafen eine 19-köpfige Leipziger Jugendgruppe der Jahrgänge 1919-1922, darunter 6 Mädchen.

150 Siehe unten Kap. 7.4.

151 Der anteilmäßige Einbruch im Jahre 1937 ist nur scheinbar, da durch den übergroßen Anteil der IBV-Fälle bedingt, bei denen, insofern es sich um die Verbreitung der Luzerner Resolution handelte, die Anklage auf verbotene Bibelforscherbetätigung in Tateinheit mit Heimtückevergehen erfolgte. Siehe das folgende Kapitel.

dreißiger Jahre von Instrumenten zur gezielten Ausschaltung der politischen Opposition zu solchen zur allgemeinen Unterdrückung der Volksmeinung, zur „Pönalisierung des Alltäglichen und Trivialen, des mißmutigen Geredes meist unpolitischer Personen“.¹⁵³ Schwer zu trennen von den Heimtückedelikten sind Beschimpfungs- und Beleidigungsstraftaten gemäß § 134a und b sowie §§ 185–200 StGB. Da solche gemäß der von Hüttenberger entwickelten Typologie der ‚Heimtückerede‘, bzw. – als erweiterter Form davon – des ‚Heimtückediskurses‘¹⁵⁴, häufig miteinander verbunden sind, scheint es sinnvoll, sie zu einer Deliktgruppe zusammenzufassen. Nicht selten tritt ‚Heimtücke‘ auch zusammen mit Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt auf. Vor allem in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft spielen Betrugs- und Urkundenfälschungsdelikte eine Rolle, die gemäß § 1 der Heimtückeverordnung vom März 1933 unter Vorspiegelung einer NSDAP-Parteimitgliedschaft begangen wurden. So wertete das Gericht im Mai 1933 das Verhalten eines Angeklagten als einen „Ausdruck unanständiger Gesinnung“, der unbefugter Weise das Parteiabzeichen getragen hatte, „um entsprechend der Stimmung der Bevölkerung besser vorwärts zu kommen, wenn er sich als Angehöriger der NSDAP bekennt“, und bestrafte ihn mit zwei Monaten Gefängnis.¹⁵⁵ Fast zur selben Zeit erhielten drei junge NSDAP-Mitglieder empfindliche Gefängnisstrafen für Diebstahlsdelikte, die sie im Zusammenhang mit gesetzwidrigen und unter Waffenmißbrauch eigenmächtig vorgenommenen Hausdurchsuchungen bei einer Reihe Chemnitzer Juden verübt hatten.¹⁵⁶ Zwei Monate Gefängnis gab es im selben Jahr, 1933, für die halböffentlich getane Äußerung „den Reichstag haben die Nazistrolche angezündet“.¹⁵⁷

Für die Zeit ab 1935 sind am weitesten häufigsten die reinen ‚Meinungsdelikte‘, deren Aburteilung nicht nur auf die Unterbindung regimeabträglicher Nachrichtenverbreitung zielte, sondern auf die Bestrafung einer ‚falschen‘ Gesinnung hinauslief. So hieß es in der Anklageschrift eines Schuldspruches nach § 2,2 HG vom März 1939 zu den Äußerungen eines Angeklagten geradezu exemplarisch: „Sie zeugen von staats- und parteifeindlicher, niedriger Gesinnung und sind wegen ihrer Tragweite

152 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 443–445, 449.

153 Ebd., S. 438. Ab Mitte der dreißiger Jahre kam es zu einer regelrechten Inflation der Heimtücke- und Beleidigungsanklagen, die 1936 die Rekordmarke von 7 809 erreichten (1937: 7 408) und sich erst im Zuge des Amnestiegesetzes vom April 1938 auf 3 392 Fälle reduzierten. Dazu Schmitz, Wider die „Miesmacher“, S. 321.

154 Hüttenberger, Heimtückefälle, S. 473–492.

155 Freiburger Anzeiger vom 5. 5. 1933.

156 Gerichtsakte Kms/SG 133/33.

157 Akte SG 39/33.

geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben [...] Die Bemerkungen des Beschuldigten sind aus seiner staatsfeindlichen Einstellung heraus und in dem Bestreben getan worden, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Kritik an der Staatsführung zu üben.“¹⁵⁸

Das Gericht pflichtete dem in seiner Urteilsbegründung bei, indem es ausführte, die „in außerordentlich gehässiger, hetzerischer und von niedriger Gesinnung zeugender Weise gegen die Maßnahmen des Führers auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik“ gemachten Äußerungen zeugten „von einer feindseligen Einstellung des Angeklagten und von dessen Absicht, zu kränken“.¹⁵⁹ Da der Beschuldigte – als ehemaliger Funktionär im ‚Reichsbund der Kinderreichen‘ für sozial- und bevölkerungspolitische Fragen besonders sensibilisiert – „in einer ganz üblen Weise den Führer persönlich angegriffen“ habe, hielten die Richter eine neunmonatige Gefängnisstrafe für angemessen.¹⁶⁰

Bei der Bewertung der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen – in Heimtückefällen das A und O jeder Anklageerhebung – legte das Gericht einen durchaus strengen Maßstab an. So wurden im vorstehenden Fall zusätzliche anschuldigende Aussagen eines Arbeitskollegen, obwohl sie in der Anklageschrift eine wichtige Rolle gespielt hatten, nicht verwertet, weil, so die Urteilsbegründung, sie „nicht klar“ gewesen seien und „er den Wortlaut der Äußerung nicht mit Sicherheit wiedergeben [konnte], so daß auf die Aussage dieses Zeugen allein, der im übrigen auch nicht gut beleumundet ist und längere Zeit im Konzentrationslager festgehalten worden war, eine Verurteilung des Angeklagten nicht gegründet werden konnte“.¹⁶¹ Eine andere belastende Zeugenaussage, deren Tenor, so das Gericht, „zwar nahe an ein Vergehen nach § 2, Abs. 2 des Heimtückegesetzes [grenzte], erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen aber nicht vollkommen, da insoweit keine Böswilligkeit festzustellen war.“¹⁶²

Bei der inkriminierten Äußerung handelte es sich um eine abfällige Kritik an der Deutschen Arbeitsfront (DAF) und speziell an deren Leiter, Dr. Robert Ley, die die Anklageschrift wie folgt wiedergegeben hatte:

158 Akte Kms/SG 48/39, S. 22.

159 Ebd., S. 44. Die Anklageschrift hatte die in Frage stehenden Äußerungen des Angeklagten u. a. wie folgt wiedergegeben: „Der Führer verlange, daß wir einen Haufen Kinder in die Welt setzen. Aber wer sie ernähren solle, danach frage er nicht. Wenn Adolf wolle, daß viele Kinder gemacht werden sollen, dann solle er mit gutem Beispiel vorangehen und sich selbst eine Frau nehmen [...] Adolf bekomme ja genug Geld, der könne Kinder ernähren.“ Ebd., S. 21.

160 Ebd., S. 44 f.

161 Ebd., S. 46.

162 Ebd.

